

Tagesordnung

für die öffentliche Sitzung des Planungs- Bau- und Umweltausschusses
am Mittwoch, dem 12. Juli 2017 um 18.00 Uhr, Sitzungssaal

I. Öffentliche Sitzung

TOP Nr.	Vorlage Nr.	Tagesordnungspunkt
1		Feststellung der fristgerechten und ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit; Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. § 31 GO
2		Einwohnerfragestunde
3	695	Planfeststellung für den Neubau der A 445 Werl / Nord bis Hamm / Rhynern von Bau-km 0-163,5 bis Bau-km 8+040,0 - Deckblattverfahren II -
4	676	Bebauungsplan Nr. 57 „Gewerbe- Industriegebiet Hammer Straße/Am Budberger Pfad“ 2. Änderung hier: -Beschluss über die Abwägung der Wallfahrtsstadt Werl zu den vorgebrachten Stellungnahmen in den Verfahrensschritten gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB sowie § 3 (2) und § 4 (2) BauGB (Anlage 1) - Beschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Gewerbe- Industriegebiet Hammer Straße / Am Budberger Pfad“ der Wallfahrtsstadt Werl gem. § 10 BauGB (Satzungsbeschluss) einschließlich Begründung (Anlagen 2 und 3) mit Umweltbericht (Anlage 4)
5	690	90. Änderung des Flächennutzungsplanes der Wallfahrtsstadt Werl „Oberbergstraße“ hier: Feststellungsbeschluss gem. § 2 BauGB
6	691	Bebauungsplan Nr. 121 „Oberbergstraße“ hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
7	696	Bebauungsplanes Nr. 124 „Gewerbegebiet Olakenweg“ hier: -Einleitungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB - Freigabe zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB - Freigabe zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
8	675	Instandsetzung von Wirtschaftswegen 2017

Anträge:

- 9 697 Antrag der CDU-Fraktion Werl, der SPD-Fraktion Werl, der BG-Fraktion Werl, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Werl vom 26.04.2017 zum Ausbau einer „Fahrradabstellanlage mit Zuführung vor dem Rathaus der Wallfahrtsstadt Werl“

Mitteilungen:

- 10 677 Erneuerung Bahnübergang Tiggesloh
- 11 652a Stellungnahme zum Antrag der SPD-Fraktion vom 05.04.2017 "Kurzfristige Ausweisung von neuen Gewerbeflächen und von Bauland"

Anfragen:

Wallfahrtsstadt Werl		Der Bürgermeister			
Beschlussvorlage		Vorlage-Nr. 695			
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP			
<input checked="" type="checkbox"/> Planungs-, Bau- und Umweltausschuss <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates	am 12.07.2017 13.07.2017	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor			
Agenda-Leitfaden					
wurde berücksichtigt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input type="checkbox"/> nicht relevant					
Erträge und / oder Einzahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)					
Folgekosten:					
Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Nachrichtlich:					
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Datum: 29.06.2017	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. - 61 -		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
AZ: 61-pr					

**Titel: Planfeststellung für den Neubau der A 445
Werl / Nord bis Hamm / Rhyern von Bau-km 0-163,5 bis Bau-km 8+040,0
- Deckblattverfahren II -**

Sachdarstellung:

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Das Verfahren nach dem Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen i.V. mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz NRW führt die Bezirksregierung Arnsberg durch.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 22.05.2017 bis einschließlich 21.06.2017 im Rathaus zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Stadt Werl wurde aufgefordert, zu der geänderten Planung bis zum 5. Juli 2017 Stellung zu nehmen. Auf Antrag der Wallfahrtsstadt Werl wurde diese Frist bis zum 21. August 2017 verlängert.

Mitarbeiter des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift standen am 24.05., 01.06. und 13.06.2017 bei der Wallfahrtsstadt Werl während der Dienststunden für Erläuterungen zur Verfügung.

Die geänderte Planung des Deckblatts II wurde geprüft und die Ergebnisse in der Stellungnahme der Stadt Werl zusammengeführt, zum Natur- und Artenschutzrechtlichen Teil wurde das Büro Schmal + Ratzbor, Ingenieurbüro für Umweltpfaltung, mit einer Plausibilitätsprüfung beauftragt. Ebenso wurden die Eingaben aus den Anträgen der CDU Fraktion zur Trassenführung vom 26.04.2017(Anlage 2: Rat 18.04.2017) und vom 16.05.2017 zum Lärmschutz beim Weiterbau der A 445

(Anlage 3: Rat 21.06.2017) eingebunden, so dass diese Anträge nicht mehr gesondert beraten werden. Darüber hinaus wurden auch weitere Anregungen in der Stellungnahme berücksichtigt.

Bei der Prüfung der Deckblattunterlagen hat sich ergeben, dass alternativ zur konkreten Forderung der Rückkehr zur ursprünglichen Trassenführung auch eine weiter östlich gelegene Trasse sinnvoll erscheint.

Die Stellungnahme der Wallfahrtsstadt Werl ist in der Anlage 1 beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Es wird die als Anlage beigefügte Stellungnahme der Wallfahrtsstadt Werl zum Weiterbau der A 445, Deckblattverfahren II, beschlossen.

Anlagen:

1. Antrag der CDU-Fraktion Werl vom 18.04.2017
2. Antrag der CDU-Fraktion Werl vom 16.05.2017
3. Stellungnahme der Stadt Werl zum Weiterbau der A 445, Deckblattverfahren II, nebst Anlagen



Fraktion Werl

CDU-Fraktion Werl, Neuer Markt 1, 59457 Werl

Bürgermeister der Stadt Werl
Herrn Michael Grossmann
Hedwig-Dransfeld-Str. 23-23a
59457 Werl

E: 26.04.2017

www.cdu-werl.de

Datum: 18 April

Antrag der CDU-Fraktion: Antrag der CDU zur Trassenführung der A445

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Grossmann,

Die CDU hält die derzeitig geplante Trassenführung der A445 für die Bürgerinnen und Bürger des Werler Ortsteils Hilbeck für nicht tragbar. Diese ist für Hilbeck keine Lösung.

Gegebenenfalls muss in Betracht gezogen werden für eine mögliche B63n (Ortsumfahrung Hilbeck) als Alternative einzutreten.

Begründung:

1. Das Problem der Entlastung für das Dorf Hilbeck wird durch diese geplante Linienführung nicht gelöst, sondern nur von dem Dorfmittelpunkt weg hin zum Dorfrand verlagert und belastet nach wie vor das gesamte Dorf.
2. Eine Trasse, die zu nah an der Bebauung vorbeiführt, ist für die Hilbecker Bürgerinnen und Bürger nicht zumutbar. Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Vogelschutz vor Menschenschutz geht.
3. Eine dörfliche Entwicklung, wie durch den Bebauungsplan bezüglich der Allener Straße gewünscht, ist nicht mehr möglich.
4. Ein für die Hilbecker Geschichte bedeutendes Waldstück soll durchtrennt werden. Dabei müssen viele Bäume weichen. Somit ist die geplante Trassenführung nicht nur für das Dorf identitätsraubend, sondern auch vor dem Hintergrund des Naturschutzes nicht nachvollziehbar.
5. Es ist enttäuschend und unverständlich, dass eine jahrelange Planung, unzählige Petitionen, Resolutionen und Gutachten, zu einer solchen Lösung führten.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Werl lehnt die Trassenführung zur Weiterführung der A445 von Werl nach Hamm ab und fordert den Landesbetrieb auf zu der ursprünglichen Trassenführung zurückzukehren!
Mit freundlichem Gruß

Klaus Eifler
(CDU-Fraktionsvorsitzender)

CDU-Fraktion Werl, Neuer Markt 1,59457 Werl

Bürgermeister der Stadt Werl
Herrn Michael Grossmann
Hedwig-Dransfed-Str. 23-23a

59457 Werl

www.cdu-werl.de

Werl, 16.05.2015

Antrag der CDU-Fraktion: Stellungnahme zum Deckblattverfahren zum Weiterbau der A445, hier: Lärmschutz

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Grossmann,

die **CDU**-Fraktion Werl der Wallfahrtsstadt Werl beauftragt die Verwaltung in Ihre Stellungnahme zum Deckblattverfahren zum Weiterbau der A445 auch die Forderungen der Bürger im Werler Westen nach einem aktiven Lärmschutz im Trassenverlauf bzw. einen entsprechenden Schallschutz für Ihre Immobilien mit auf zu nehmen!

Begründung:

Im durchgeführten Verfahren wurden die Lärmgrenzen der 16. BImSchV zu Grunde gelegt. Dabei hat sich bereits herausgestellt, dass für einige Wohnhäuser in Budberg (westlich der Trasse) passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind. Für die Wohnhäuser östlich des Trassenverlaufes wurden keine derartigen Feststellungen getroffen. Die Entfernung der Wohnbebauung in diesem Bereich ist jedoch nicht weiter von der Trasse entfernt, als dies in Budberg der Fall ist. Darüber hinaus wurden für die Gesamtmaßnahme folgende zukünftig zu erwartende Lärmfaktoren nicht berücksichtigt:

1. Errichtung eines FOC - Zum jetzigen Zeitpunkt kann keiner sicher sagen, ob dieses Bauvorhaben zustande kommt. Der Ankauf der benötigten Fläche ist durch den Investor jedoch bereits abgeschlossen. Im Vergleich mit anderen FOC werden jährlich ca. drei Millionen Besucher zusätzlich nach Werl kommen.
2. Ausbau vorhandener Gewerbegebiete - Die großen umliegenden Gewerbegebiete wie das KonWerl oder auch die Industriegebiete in Bönen und Ryhnen sind noch lange nicht mit Gewerbebetrieben voll besiedelt. Eine weitere Auslastung dieser Flächen wird unweigerlich auch zu einer Zunahme des Verkehrsaufkommens auf der A445 zur Folge haben.
3. Verkehrszunahme auf Grund der Überlastung bereits existierender Verbindungen - Nach Fertigstellung des Lückenschlusses wird der Verkehr weiter zunehmen, die Strecke auf der A1 zwischen dem Kreuz Dortmund Unna und dem Kamener Kreuz ist bereits heute schon überlastet.

Vor dem Hintergrund dieser zusätzlichen Faktoren sollte zusätzlich geprüft werden, ob die Zunahme des Lärms nicht auch einen aktiven Lärmschutz für den Trassenverlauf erforderlich macht. In den bisher versandten Antwortschreiben auf Einwendungen wird eine Prognoseverkehrsbelastung für das Jahr 2025 angeführt. Die Wahrscheinlichkeit, dass in 2025 die Gewerbegebiete deutlich umfangreicher genutzt werden und dass ein FOC an der Autobahnabfahrt Werl-Büderich entstanden sein wird, ist sehr hoch.



Klaus Eifler

(CDU-Fraktionsvorsitzender)

Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

**Bürgermeister
Michael Grossmann**

Sekretariat Gabriele Linzbach
Zimmer B 117
Durchwahl 02922 800-1002
Fax 02922 800-1999
E-Mail gabriele.linzbach@werl.de
Mein Zeichen BM/Li

Ihr Schreiben vom:
17. Mai 2017

Werl, den 2017

Planfeststellung für den Neubau der A 445 Werl / Nord bis Hamm / Rhynern von Bau-km 0-163,5 bis Bau-km 8+040,0 – Deckblattverfahren II –

Stellungnahme der Wallfahrtsstadt Werl

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat für das o. a. Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Arnsberg die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 22.05.2017 bis einschließlich 21.06.2017 im Rathaus zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Wallfahrtsstadt Werl wurde aufgefordert, zu der geänderten Planung, Deckblatt II; bis zum 5. Juli 2017 Stellung zu nehmen. Auf Antrag der Wallfahrtsstadt Werl wurde diese Frist bis zum 21. August 2017 verlängert.

Die Wallfahrtsstadt Werl spricht sich grundsätzlich für den Weiterbau der A 445 und eine möglichst zeitnahe Umsetzung aus, erhebt jedoch zu der geänderten Planung Bedenken. Die Planung sah bis 2011 eine vertretbare Trassenführung vor. Auch die Prüfung der Umweltverträglichkeit hatte die bis 2011 favorisierte Variante A als geeignetste Lösung ermittelt. Das jetzige Deckblattverfahren II führt aufgrund naturschutzrechtlicher Belange zu Einschnitten für das Wohlbefinden der dort lebenden Menschen, die nicht akzeptiert werden können.

Die Planunterlagen wurden geprüft. Zum natur- und artenschutzrechtlichen Teil wurde das Büro Schmal + Ratzbor, Ingenieurbüro für Umweltplanung, mit einer Plausibilitätsprüfung beauftragt.

Die Wallfahrtsstadt Werl gibt zum o.g. Verfahren auf der Grundlage der Beschlussvorlage Nr. 695 (Anlage 4) und nach Beschluss des Rates vom 13.07.2017 folgende Stellungnahme ab:

Vorbemerkung

- Hilbeck leidet sieht Jahrzehnten unter der Zerschneidung durch die stark frequentierte B 63. Auch in Zukunft wird diese Querverbindung zwischen den Autobahnen A 445 / A 44 und A 2 zu Verkehrsbelastungen führen, insbesondere

bei Störungen auf den umliegenden Autobahnen A 1 / A2 / A44.

Im Kulturlandschaftlichen Gutachten zum Planfeststellungsverfahren wird auf S. 43 unter „IV Hilbeck“ folgendes ausgeführt: *„Das Dorf hat seine seit mindestens 1840 überlieferte Struktur mit Höfen und angrenzendem Grünland im Ortskern weitgehend erhalten. Mehrere überlieferte Haus- und Hofstellen, teilweise als Baudenkmal ausgewiesen, prägen hier das Ortsbild. Die Kulturlandschaft ist Bestandteil des im „Fachbeitrag zum Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg“ (2010) dargestellten, regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs „Raum Börde“.* Die Trasse des Neubaus der A 445 aus den Planfeststellungsunterlagen 2011 – hier Variante A - stellt bereits eine Einschnürung dar, die neue Planung des Deckblatts II direkt entlang des Ortsrandes führt zu einem Korsett aus Verkehrswegen, das die beschriebene Eigenschaft zerstört und die Lebensqualität stark beeinflusst. Die Identität des Ortes geht verloren, der Verlust von Heimat ist die Folge.

In Bezug auf nachfolgend aufgeführte Aspekte wird die „Abb. 1: Skizze alternative Trassenführung“ (s. Anlage 2) verwiesen. Die aufgezeigte ungefähre Linie für eine mögliche Trasse hat im Gegensatz zur geänderten Trasse gem. Deckblatt II mit einem minimalen Abstand von ca. 100 m zum Ortsrand Hilbeck einen Mindestabstand von ca. 400 m zum Ortsteil Hilbeck und einen Mindestabstand von ca. 900 m zum Ortsteil Sönnen.

Stadtentwässerung

- In Bau-km 5+531,564 kreuzt die geplante Straßenentwässerung den Lindfeldweg mit einer Rohrleitung DN 500. Da an der Entwässerungseinrichtung auch ein natürliches Einzugsgebiet angeschlossen ist, wird es für erforderlich gehalten, dass der Durchlass im Lindfeldweg hochwassersicher ausgebaut wird. Der Durchmesser sollte daher mindestens 1000 mm betragen.
- Die Einleitungsstelle 10a liegt aus hiesiger Sicht direkt am Strangbach und sollte auch dort (am Strangbach) gekennzeichnet werden.

Straßenbau und -unterhaltung

- Baustellenverkehr
Der Baustellenverkehr ist über die Kreisstraße K38 und die B63 sowie die in den Planunterlagen ausgewiesenen Baustraßen abzuwickeln. Die sich erfahrungsgemäß bei solchen Baumaßnahmen einstellenden Schleichverkehre von Baufahrzeugen sind zu unterbinden. Es ist sicherzustellen, dass der Baustellenverkehr nicht über Wirtschaftswege oder Stadtstraßen des Ortsteils Hilbeck und der angrenzenden Ortsteile Sönnern und Budberg geführt wird, da diese über keinen ausreichenden Ober- bzw. Unterbau verfügen. Müssen dennoch ausnahmsweise die genannten Wege und Straßen in Anspruch genommen werden, so sind sie vor Inanspruchnahme für die auftretenden Belastungen in Absprache mit der Stadt Werl herzurichten.

Vor Beginn der Arbeiten ist das dem geplanten Bauablauf zugrundeliegende Verkehrskonzept mit der Wallfahrtsstadt Werl und dem Kommunalbetrieb Werl abzustimmen. Werden städtische Straßen in Anspruch genommen, ist eine Beweissicherung des Straßenzustandes durchzuführen und eine Vereinbarung zum Ersatz etwaiger Straßenschäden ist zu treffen. Verkehrsrechtlich notwendige

Anordnungen und Genehmigungen sind unter Beachtung der Vorgaben der gesetzlichen Regelungen bei der Wallfahrtsstadt Werl rechtzeitig zu beantragen.

- Bauwerksverzeichnis Nr. 8.8/II
Die Bezeichnung des Wirtschaftsweges Gemarkung Hilbeck, Flur 2, Flurstück 19 (Hilbecker Hellweg) ist nicht korrekt. Gemeint ist das Flurstück 119.
- Bauwerksverzeichnis 9.4/II, Bemerkungen
Es ist nicht erkennbar, auf welche Teilflächen sich die unter Bemerkungen angesprochene Abstufung der Restflächen der K38 bezieht.
- Bauwerksverzeichnis 9.17/II
Die Textliche Darstellung in Absatz 1 ist identisch falsch. Die einleitungsstelle befindet sich auf Gemarkung Hilbeck, Flur 2, Flurstück 426.
- Bauwerksverzeichnis Nr. 10.21/II Bauwerk Nr. 14: Brücke im Zuge der A445 über den Lindfeldweg
Nach den Grundsätzen für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen, Ausgabe 2003, handelt es sich bei dem Lindfeldweg um einen Weg mit größerer Verkehrsbedeutung mit starken Begegnungsverkehr. Entsprechend ist die lichte Weite des Brückenbauwerks darauf abzustellen.
- Bauwerksverzeichnis Nr. 11.1/II Umlegung Wirtschaftsweg
Das Flurstück Nr. 55/1, Flur 4, Gemarkung Hilbeck ist nicht auffindbar. Gemeint ist wahrscheinlich Flurstück 100, Flur 4, Gemarkung Hilbeck.
- Bauwerksverzeichnis Nr. 11.2/II
Das Flurstück Nr. 55/1, Flur 4, Gemarkung Hilbeck ist nicht auffindbar. Gemeint ist wahrscheinlich Flurstück 100, Flur 4, Gemarkung Hilbeck.
- Bauwerksverzeichnis Nr. 11.4/II
Das Flurstück Nr. 55/1, Flur 4, Gemarkung Hilbeck ist nicht auffindbar. Gemeint ist wahrscheinlich Flurstück 100, Flur 4, Gemarkung Hilbeck.
- Erläuterungsbericht (Unterlage 1.2/II), S.38: Flurbereinigung
Es wird ausgeführt, dass in dem zur Feststellung anstehenden Plan in Bezug auf die Wiederherstellung des Wege- und Gewässernetzes die nach dem alten Flurzustand sich ergebende Ersatzverpflichtung der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen wird.
Dies führt dazu, dass zur Erschließung von Ackerflächen Wirtschaftswege neu entstehen bzw. Straßenflächen als Wirtschaftswege erhalten bleiben (z.B. Bauwerksverzeichnis Nr. 9.9, 10.1, 10.2), die später in die Unterhaltungsverpflichtung der Wallfahrtsstadt Werl fallen.
Bei der Festlegung der Erschließung von Ackerflächen wurde eine Erschließung jedes Flurstücks berücksichtigt, unabhängig von bestehenden Eigentumsverhältnissen. Vorhandene Eigentümeridentitäten wurden vernachlässigt. Im Hinblick auf die mit der Ausweisung von öffentlichen Verkehrsflächen in der Unterhaltungspflicht der Stadt Werl entstehenden Kosten wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Werl nur bereit ist, notwendige Verkehrsflächen zu übernehmen. Grundsätzlich begrüßt daher die Stadt Werl die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens.

Hierzu wird im Erläuterungsbericht weiter ausgeführt:

„Zur Vermeidung von Behinderungen, Verzögerungen und Kostenerhöhungen der Straßenbaumaßnahme sind Abweichungen vom festgestellten Plan nur dann

möglich, wenn Änderungen rechtzeitig vor der Ausschreibung der Straßenbaumaßnahme zwischen Flurbereinigungsverwaltung und der Bundesstraßenverwaltung/Straßenbauverwaltung abgestimmt sind."

Hier sieht die Stadt Werl die Bundesstraßenverwaltung in der Pflicht, die Abstimmung zwischen Planfeststellung und Ergebnissen der Flurbereinigung zu koordinieren. Dazu ist von der Bundesstraßenverwaltung sicherzustellen, dass die wesentlichen Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens in der Ausschreibung berücksichtigt werden.

Verkehrslärmbelastung

- Gebietsausweisungen

Die 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) legt lärmschutzauslösende Kriterien fest, wie z.B. die zu beachtenden Immissionsgrenzwerte und die Einstufung betroffener Bebauung in eine Gebietskategorie. Die Gebietseinstufung orientiert sich an Festsetzungen in Bebauungsplänen. Der Unterlage 11.1/II (Ergebnisse schalltechnische Untersuchung) ist zu entnehmen, dass dort, wo keine Bebauungspläne bestehen, Mischgebiets- oder Gewerbegebietswerte herangezogen werden. Krankenhaus-, Schulen-, Kurheim- und Altenheimwerte kommen im Deckblattverfahren II nicht zur Anwendung.

Die Unterlage 11.1/II legt dar, dass im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gem. § 34 BauGB bei der Schallschutzbeurteilung Mischgebietswerte zugewiesen werden, obwohl diese aufgrund des heutigen Nutzungsgefüges faktisch den Charakter eines allgemeinen Wohngebietes gem. § 4 BauNVO (WA) besitzen und als solches zu behandeln sind. Da die Eigenart der näheren Umgebung eindeutig ein allgemeines Wohngebiet ist, müssen die Immissionsgrenzwerte dieses Gebietes angewandt werden. Diese Anwendung ist im Übrigen im Sinne der Gleichbehandlung von gleichermaßen betroffenen Menschen nur folgerichtig und konsequent. Diese Gleichbehandlung fordert die Wallfahrtsstadt Werl ein.

Eine oben beschriebene Ungleichbehandlung aufgrund der Gebietseinstufung trifft insbesondere für Menschen im Ortsteil Budberg zu. Während innerhalb des Bebauungsplangebietes Nr. 73 der Stadt Werl „Am Budberger Bach“ alle Wohnungseigentümer aufgrund der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes in den Genuss eines passiven Schallschutzanspruchs kommen, sind benachbarte Hauseigentümer außerhalb der Bebauungsplanabgrenzung hiervon ausgenommen, obwohl der Gebietscharakter eindeutig einem allgemeinen Wohngebiet gem. § 4 BauNVO entspricht, die Bereiche innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage liegen und die Immissionsbelastung die gleiche bzw. höher ist. In diesem Zusammenhang verwies ich auf die Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 BauGB für den Stadtteil Budberg vom 17.10.1995. Der Flächennutzungsplan der Stadt Werl stellt im Übrigen hier in weiten Teilen Wohnbauflächen dar.

Im „Erläuterungsbericht schalltechnische Untersuchungen“ (Unterlage 11.0/II) wird in Kap. 4.3 auf Seite 17 beschrieben: *„Bei der Bestimmung des Charakters eines Gebietes ist nicht nur auf die nähere Umgebung einer betroffenen baulichen Anlage sowie deren eigene Nutzung abzustellen. Vielmehr muss deren gesamte Umgebung, die einerseits den bodenrechtlichen Charakter der Anlage prägt und auf die sich andererseits die bauliche Anlage auswirken kann, be-*

trachtet werden." Wäre die Einstufung der innerhalb der bebauten Ortslage gem. § 34 BauGB befindlichen Wohnbereiche dementsprechend vorgenommen worden, wäre hier nicht die Schutzkategorie 3, sondern richtigerweise die Schutzkategorie 2 gem. § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV (reine und allgemeines Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete) angewandt worden, mit dem Ergebnis, dass mehr Wohneigentümer einen Schutzanspruch hätten. Dies ist nicht erfolgt und wird von der Wallfahrtsstadt Werl gefordert.

Für den Ortsteil Hilbeck liegt ebenfalls eine Ungleichbehandlung der Menschen aufgrund der vorgenommenen Gebietseinstufung vor. Hier bestehen im Bereich der Straßen „Sachsenweg“ und „Im Oberdorf“ (östlicher Teil) die Bebauungspläne 17 und 17a der Stadt Werl, in denen jeweils Dorfgebiete (MD) festgesetzt sind. Faktisch werden die Bereiche jedoch ausschließlich zum Wohnen genutzt; eine Mischgebietenutzung existiert hier nicht. Den Wohnhauseigentümern innerhalb der Bebauungsplangrenzen wird jedoch nur der geringere Immissionschutzanspruch eines Mischgebietes zugestanden – anders als den Eigentümern im benachbarten Bebauungsplangebiet Nr. 96 der Stadt Werl „Allener Straße“, in dem ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt ist.

Den Wohngebäuden Allener Straße 21/21a und 23 im Ortsteil Hilbeck werden bei der Schallschutzbeurteilung Mischgebietenwerte zugewiesen, obwohl diese aufgrund des heutigen Nutzungsgefüges faktisch den Charakter eines allgemeinen Wohngebietes gem. § 4 BauNVO (WA) besitzen und als solches zu behandeln sind. Da die Eigenart der näheren Umgebung eindeutig ein allgemeines Wohngebiet ist, müssen die Immissionsgrenzwerte dieses Gebietes angewandt werden. In diesem Zusammenhang verwies ich auf die Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 BauGB für den Stadtteil Hilbeck vom 04.06.1993.

Es ist festzustellen, dass bezüglich der der Lärmberechnung zugrundeliegenden Gebietenutzung im Deckblattverfahren II eine der tatsächlichen Nutzung nicht entsprechende Einstufung erfolgte. Folglich sind auch die Aussagen zu Schutzansprüchen aus der Lärmberechnung anzuzweifeln; es werden Menschen bezüglich der Schallschutzmaßnahmen ungleich behandelt. Dies kann seitens der Wallfahrtsstadt Werl nicht akzeptiert werden. Es wird eine entsprechende Korrektur der Schalltechnischen Untersuchung gefordert.

- Berücksichtigte Wohngebiete

Ungleich behandelt werden ebenfalls die Bewohner der Wohngebiete im Ortsteil Buderich und dem Werler Westen an dem bestehenden Autobahnabschnitt A 445 zwischen dem Autobahnkreuz Werl und der Anschlussstelle Werl-Nord. Bei ähnlichen Rahmenbedingungen wie Fahrbahn in Dammlage, Entfernung zur Fahrbahn und dasselbe Verkehrsaufkommen bleiben den Menschen dort lärm-mindernde Maßnahmen vorenthalten, obwohl eine erhebliche Zunahme der schon heute hohen Verkehrslärmbelastung durch den Weiterbau der A 445 verursacht wird. Die Wallfahrtsstadt Werl fordert für die betroffenen Bürger entsprechende Berücksichtigung in Form von Schutzmaßnahmen ein (s.u. „Schallschutzwände“).

- Berechnungsgrundlagen

Die in die Verkehrslärmberechnung eingehenden Verkehrsprognosen stammen aus der Verkehrsuntersuchung A445 zwischen Hamm und Werl aus dem Jahr 2010. Der Gutachter formuliert in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 05.10.2016 im Deckblattverfahren 2017 über die Gültigkeit der Aussagen der

Verkehrsuntersuchung 2010: „Eine Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung auf den Prognosehorizont 2030 ist sinnvoll, sobald die Ergebnisse der Straßenverkehrszählung 2015 vorliegen, um den Analysezeitpunkt auf den derzeit aktuellen Stand zu bringen und der Bundesverkehrswegeplan 2030 verabschiedet ist, um die Entwicklung bis zum Prognosehorizont 2030 abschätzen zu können.“

Inzwischen liegen die Ergebnisse der Straßenverkehrszählung 2015 vor; auch der Bundesverkehrswegeplan 2030 ist inzwischen verabschiedet. Zur Aktualisierung des Analysezeitpunktes und Abschätzung der Verkehrsentwicklung zum Prognosezeitpunkt 2030 wird eine Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung gefordert. Ggf. ergibt sich aus dem Ergebnis eine andere Einschätzung der Lärmsituation und der Schutzansprüche.

Der Ausbau vorhandener Gewerbe- und Industriegebiete insbesondere in Bönen und Hamm-Rhynern aber auch weitere Entwicklungen im Stadtgebiet Werl werden eine Zunahme des Verkehrsaufkommens zur Folge haben, die möglicherweise nicht vollumfänglich in der Verkehrsprognose abgebildet ist. Dieser Aspekt ist u.a. ebenfalls Gegenstand der Begründung des Antrages der CDU-Fraktion Werl an den Bürgermeister der Stadt Werl (Sitzung des Rates am 21.06.2017), in der Stellungnahme zum Deckblattverfahren zum Weiterbau der A 445 Lärmschutz einzufordern (s. Anlage 2: Beschlussvorlage Nr. 695 - hier Anlage 3).

Im Übrigen ist zu bemängeln, dass die Unterlage 15/II „Verkehrsuntersuchung A445 zwischen Hamm und Werl“ lediglich eine ergänzende Stellungnahme des Gutachters über die Gültigkeit der Aussagen der Verkehrsuntersuchung enthält. Das Bezugsdokument selbst, die Verkehrsuntersuchung aus dem Jahr 2010, wurde zum notwendigen Nachvollziehen einzelner Aussagen der ergänzenden Stellungnahmen nicht zur Verfügung gestellt. Eine sachgerechte inhaltliche Auseinandersetzung mit der Thematik ist somit nicht möglich. Hieraus entsteht ein Abwägungsmangel.

- **Schallschutzwände**

Die Stadt Werl fordert aktive Schallschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwänden entlang der bestehenden A 445 im Wirkungsbereich zwischen dem Autobahnkreuz Werl und der Anschlussstelle Werl-Nord zum Schutz der Bürger in der westlichen Kernstadt, in den Ortsteilen Buderich und Budberg sowie im Bereich des Neubaus der A 445 zum Schutz der Bürger im Ortsteil Hilbeck.

- Unter dem Punkt Habitat- und Artenschutz (s.u.) werden von der Wallfahrtsstadt Werl Ausführungen zur Verlagerung der Trasse in östliche Richtung gemacht. Um dies zu ermöglichen, ist zur Vermeidung und Verminderung von Einflüssen auf das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ u.U. ein aktiver Schallschutz erforderlich. Sollte die Erforderlichkeit gegeben sein, wird schon jetzt gefordert, diese naturschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme in die Planung aufzunehmen.

Natur- und Landschaftsschutz und Erholung

- **Habitat- und Artenschutz**

Die Wallfahrtsstadt Werl hat die Planunterlagen vom Büro Schmal + Ratzbor, Ingenieurbüro für Umweltplanung, auf Plausibilität bezüglich der habitat- und

artenschutzrechtlichen Erwägungen gutachterlich prüfen lassen. In der „Prüfung der Plausibilität habitat- und artenschutzrechtlicher Erwägungen“, Schmal + Ratzbor, Lehrte, 23.06.2017 (s. Anlage 1), wird ausgeführt, dass bei der Entscheidung für den geänderten Trassenverlauf über die strikten naturschutzrechtlichen Vorgaben hinausgehende Maßnahmen in die Entscheidung für die Änderung des Trassenverlaufs eingeflossen sind, die einer Abwägung mit dritt-schützenden Belangen, z.B. dem Schutzgut Mensch, hätten unterzogen werden müssen. Diese Abwägung ist nicht erfolgt. Ferner wurde im Bereich der ursprünglichen Trasse nicht geprüft, ob durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verhindert werden können. Solche Maßnahmen sind z.B. alternative Biotopangebote durch Anlage von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ebenso wie gegebenenfalls Schallschutzmaßnahmen zur Vermeidung von schädlichen Einflüssen auf die Fauna. Ein fehlendes Erfordernis, ohne dass im Abgleich die Eignung der ursprünglichen Trasse nicht ausgeschlossen werden kann. Zur weiteren Begründung ist das o.g. Gutachten des Büros Schmal + Ratzbor beigefügt. Es ist Bestandteil dieser Stellungnahme.

Es reicht nicht aus, eine über das gesetzlich geforderte Maß hinausgehende Vermeidungsmaßnahme in Form der Verschiebung der Trasse weg vom Vogelschutzgebiet als Begründung für den neuen Trassenverlauf des Deckblatts II heranzuziehen; dies insbesondere dann nicht, wenn wie vorliegend das Schutzgut Mensch nicht gleichrangig, sondern untergeordnet in Betracht gezogen wird.

Durch geeignete Maßnahmen können Möglichkeiten geschaffen werden, die unter gleichrangiger Abwägung des Schutzgutes Mensch eine Trassenführung weiter östlich in den Fokus bringen. Dabei schließt die Wallfahrtsstadt Werl auch die Prüfung einer Variante, die das artenschutzsensible Kerngebiet östliche umgeht, nicht aus. In der Abb. 1 (s. Anlage 2) ist zur Verdeutlichung eine ungefähre Linie dazu in einem Zusammenschnitt der Karten „12_1c_2II_Brutvögel Karte Mitte“ und „12_1c_3_II_Brutvögel Karte Süd“ skizziert. Eine Trassenführung, wie in Abb. 1 dargestellt würde flächenmäßig kaum noch kartierte Standorte geschützter Vogelarten überplanen. Im Gegenteil würden die stark besetzten geschützten Landschaftsbestandteile am Strangbach und der Wald Ecke Lindfeldweg / Allener Straße vollkommen geschont. Nach den vorliegenden Karten zu urteilen wären auch Fledermäuse wenig und der Kammmolch gar nicht mehr betroffen. Bezüglich des Vogelschutzgebietes wären geeignete, Artenschutzrecht kompatible Maßnahmen zu ermitteln und zu prüfen, um Verbotstatbestände zu verhindern. Vor dem Hintergrund der erheblich verbesserten Vorgaben für zahlreiche geschützte Tierarten wird dies als vertretbar angesehen.

In diesem Zusammenhang wird mit Hinweis auf den Erläuterungsbericht DB II (U01-2-II) unter „5.8.2 Landschaftsschutzgebiete usw.“ für die ursprüngliche Trasse folgendes angemerkt: *„Das Vorhaben induziert, unter Berücksichtigung der Maßnahmen zum Kollisionsschutz, keine erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiet Hellwegbörde.“* Dies widerspricht der jetzigen Verschiebung der Trasse.

Im Erläuterungsbericht DB II (U01-2-II), Anhang 1, wird unter „2.3 Habitat-schutz“ ausgeführt: *„Da eine abschließende Bewertung, ob die Strangbachniederung mit den Brutvorkommen der Rohrweihe als maßgeblicher Bestandteil des Vogelschutzgebietes DE-4415-401 "Hellwegbörde" aufzufassen ist, noch*

nicht vorliegt und auch die abschließende Funktionsraumanalyse der Rohrweihe noch fehlt, beschränkt sich die Bewertung auf eine grobe Einschätzung aufgrund der potenziellen Betroffenheit der Rohrweihe als diesbezüglich relevanter Art, der Trassenlage und denkbarer Randeffekte durch Lärm.“

Hierzu wird angemerkt, dass die Strangbachniederung nach Rechtslage kein Bestandteil des Vogelschutzgebietes ist und auch nicht gemeinsam mit diesem betrachtet werden kann. Im Weiteren können Bewertungen, die auf groben Einschätzungen beruhen, nicht Beurteilungsbestandteil für eine Trassenverlegung sein, diese sollten auf naturschutzrechtlicher Grundlage geschehen.

In Folge dessen wird unter „3 Beurteilung der Trassenvariante in Bezug auf den Artenschutz“, „3.1 Vögel“ festgestellt: *„Aus der sich ergebenden Bewertung der Variante ist ersichtlich, dass diese in Bezug auf alle zu betrachtenden Brutvogelarten im Vergleich mit der Verfahrenstrasse überwiegend günstiger zu bewerten ist. Da in einigen Fällen die Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vollständig vermieden werden, sind diese Vermeidungsmöglichkeiten als deutlich günstiger bewertet worden. In mehreren Fällen ergeben sich keine Unterschiede zur Verfahrenstrasse, schlechter ist die Variante in Bezug auf keine Art zu beurteilen.“* Dieser Schluss wird in Frage gestellt, da keine Gegenüberstellung der aktuellen Beeinträchtigungen beider Trassenvarianten vorgenommen wird, bei der auch an der ursprünglichen Trasse Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Schutz vor Verbotstatbeständen eingebunden werden.

Vor diesem Hintergrund wird auch das Resümee: *„In der Summe stellt die Variante "Achse 171" für Vogelarten eine deutlich bessere Trassenalternative dar, die dazu beiträgt, Beeinträchtigungen mehrerer geschützter Vogelarten und relevante Funktionen vollständig zu vermeiden. In diesem Zusammenhang ist insbesondere der Erhalt eines Brutvorkommens der Rohrweihe zu nennen“,* angezweifelt.

Im artenschutzrechtlichen Beitrag „Vögel und Amphibien“ wird auf S.74 zur Gefährdung der Rohrweihe ausgeführt, dass nach Auskunft der Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz (H. Illner) in 2014 zwei Brutpaare der Art im Strangbachbereich festgestellt wurden. Eine Aussage zum Bruterfolg fehlt. Für 2015 wird festgestellt, dass von anwesenden Individuen offenbar keine Versuche einer Brut unternommen wurden. Eine aktuelle Anfrage beim o.g. Auskunftgeber ergab, dass in 2016 ein Rohrweihenpaar im Strangbachbereich brütete. Ein zweites Paar hielt sich zeitweise dort auf, brütete dann aber im Vogelschutzgebiet nordöstlich von Sönnern. In 2017 brüteten wieder zwei Rohrweihenpaare am Strangbach, eines davon in einem Gerstenfeld ca. 100 m östlich der neuen Trasse. Obwohl für den Brutausfall Gründe in der Verfügbarkeit von Nahrung gegeben werden, belegt es doch, dass Bruten auch unregelmäßig sein können. Ob in 2015 andere Standorte mit besserem Nahrungsangebot aufgesucht wurden, bleibt offen.

In 2017 wurde noch ein Wiesenweihenpaar im Strangbachbereich beobachtet das wohl auch brütete, die Jungen aber verschwanden.

Nach dem Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, brütet die Rohrweihe seit den 1970er auch verstärkt auf Ackerflächen, allerdings dann mit Schutzmaßnahmen. Die 2016 außerhalb des Strangbachbereichs und 2017 in einen Gerstenfeld stattgefundenene Brut bestätigt das. Es ergibt sich die Frage, ob durch artorientierte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen alterna-

tive Angebote geschaffen werden können, die den in der Natur der Vögel liegenden Standortwechsel unterstützen. Greift eine solche vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, wäre damit die örtliche Population gesichert und es würden bei Überplanung der Altstandorte keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ausgelöst. Eine solche Vermeidungsmaßnahme wurde nicht geprüft. Auch hier wird darauf hingewiesen, dass eine östliche Variante voraussichtlich zu keinem Brutplatzverlusten führen würde. Dies auch vor dem Hintergrund, dass aktuell ein Brutpaar ca. 100 m neben der neuen Trasse festgestellt wurde.

- Verlust von Wald

Die Hellwegbörde zeichnet sich im Vergleich mit der Landesfläche NRW durch erhebliche Waldarmut aus. So auch in Werl wo der Waldanteil unter 4 % liegt. Der Erhalt von Wald ist daher von besonderer Bedeutung, hier insbesondere Altwaldbestände, die neben Funktionen für Landschaftsbild und Erholung zahlreichen Arten Habitate bieten, wie die Gutachten zur Planfeststellung belegen. Der Wald Ecke Lindfeldweg / Allener Straße nimmt daher besonderen Stellenwert ein. Durch seine Nähe zur Wohnbebauung hat er darüber hinaus Bedeutung für das Wohlbefinden der dort lebenden Menschen. Die vorgesehenen Neupflanzungen sind zwar für die Waldvermehrung wertvoll, können aber über Jahrzehnte die beschriebenen Funktionen nicht ersetzen.

Auch das Kulturlandschaftliche Gutachten trifft zu diesem Bereich folgende Aussage: *„Neben der flächenhaften Beanspruchung dieser Kulturlandschaftsräume liegt der Schwerpunkt der Auswirkungen auf den teilweise erheblichen Beeinträchtigungen des tradierten Landschaftscharakters und der Sicht- und Blickbeziehungen als Folge der linearen Durchschneidung des Raums. Besonders schwerwiegend ist der Verlust des historischen Bauernwäldchens“.*

Der Erhalt ist durch östliche Verlegung der Trasse möglich und wird daher gefordert.

- Eingriffe in Natur und Landschaft

Bezüglich der geschützten Landschaftsbestandteile (GLB) nach Festsetzung des Landschaftsplan VI „Werl“ wird angemerkt, dass diese Ausweisung auf Grund des besonderen Werts für Natur und Landschaft unter Abwägung anderer Belange umgesetzt wurde. Durch die Beeinträchtigung entstehen Rechtsfragen aus den Vorgaben des Landschaftsplans die im Planfeststellungsverfahren nicht weiter behandelt sind. Die Verlegung der Trasse entlastet zwar den GLB C.4.02 „Strangbach“, führt aber durch zentrale Zerschneidung des Wäldchens Ecke Lindfeldweg/Allener Straße, GLB 4.03 „Wälder zwischen Hilbeck und Pröpsting“ mit hohen Verlusten für den Artenschutz. Vermeidung und Verminderungsmaßnahmen werden nicht benannt. Mit einer in Abb. 1 (Anlage 2) vorgeschlagenen Trasse östlich des artenschutzsensiblen Kerngebiets sind Eingriffe in geschützte Landschaftsbestandteile vermeidbar.

- Erholungs- und Naturerlebnis

Im Trassenverlauf befinden sich mehrere regionale und überregionale Radrouten mit Beschilderung (s. Anlage 3):

Radverkehrsnetz NRW

Über den Lindfeldweg, Allener Straße und Sundernweg führt das Radverkehrsnetz NRW. Darin verankert sind die Themenradrouten „Historische Stadtkern“ und der „Südwestfalenradweg“. Änderungen am Streckenverlauf der K 38 Allener Straße und des Lindfeldweges sind bei der Ausweisung und Beschilderung der Radstrecken zu berücksichtigen. Rücksprachen mit der zuständigen Stelle

sind erforderlich.

Radroute Tour A im Werler Kleeblatt

Die Beschilderung des Werler Kleeblatts ist nur in eine Richtung ausgerichtet. Die Tour A verläuft von Hilbeck über den Kulkweg und den Windmühlenweg auf die Allener Straße. Nach Umlegung der Allener Straße ist die Beschilderung entsprechend zu versetzen.

Bei allen ausgewiesenen Radwegen ist während der Bauphase eine Ausweichstrecke auszuschildern. Rücksprachen mit den entsprechenden Stellen sind zu gegebener Zeit zu treffen.

- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Außerhalb des Baukörpers sind beiderseits der neuen A 445 Kompensationsflächen von 82,1 ha Größe geplant, die auf die artenschutzrechtlichen Belange ausgerichtet sind, gleichzeitig aber auch das Kompensationserfordernis des LBP's von 64,5 ha mit abdecken.

Hier ist fraglich, ob die überplanten Flächen im weiteren Verfahren auch tatsächlich von den Eigentümern und Eigentümerinnen für die vorgesehene Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Eine zwangsweise Zuführung der Grundstücke setzt im zugehörigen Verfahren eine Abwägung von Alternativen voraus, die hier aber nicht erkennbar ist.

Die umfangreichen Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Flächen für Kompensationsmaßnahmen, u.a. bei Straßenbauvorhaben führt wiederkehrend zu erheblichem Widerspruch aus der Landwirtschaft, so auch in diesem Fall, was auf Grund der hochwertigen Bördeböden nachvollziehbar ist. In § 15 Abs. 3 BNatschG heißt es dazu: *„Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden“*

Trotz mehrfacher Kritik, auch seitens der Stadt Werl, werden auch im Deckblattverfahren II Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen weitgehend auf besonders hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt, was der Vorgabe des schonenden Umgangs widerspricht. Durch die Konzentration des größten Teils der Maßnahmen zwischen Hilbeck und Sönnern ist dieser Bereich besonders betroffen. Hier wird gefordert, bezüglich der Flächenverfügbarkeit Kompromisslösungen zu prüfen und anzustreben.

Die Stadt Werl schlägt hierzu vor, den Flächenpool der Stadt Werl im Werler Wald zu nutzen. Dort werden im Rahmen des Rückbaus zweier ehem. Militärcamps versiegelte Flächen wieder zu Wald und weiteren Sonderbiotopen entwickelt, was neben den Funktionen für den Arten- und Biotopschutz auch eine Anreicherung in der waldarmen Region der Hellwegbörde bedeutet. Dieses Konzept ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und wurde u. a. zu

Gunsten der Schonung wertvoller Bördeböden durch die Stadt Werl initiiert. Eine Kompensation im Flächenpool Werler Wald wirkt zielgerichtet im Sinne des Bodenschutzes der durch die A 445 entstehenden Neuversiegelung durch Entsiegelung von Flächen entgegen. Dies entspricht auch der durch das Land NRW initiierten Allianz für die Fläche.

Die Maßnahmen im Werler Wald sind neben dem Naturschutz auch auf eine ökologische Verbesserung bestehender forstwirtschaftlicher Bodennutzungen und vorhandener landschaftlicher Strukturen gerichtet, wodurch auch die Waldvermehrung im waldarmen Gebiet der Hellwegbörde gefördert wird.

Da die Stadt Werl durch den Rückkauf der ehem. Kasernenflächen von der Bundesrepublik Deutschland in Vorleistung für Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes getreten ist, muss Sie nun die Zuordnung von entsprechenden Maßnahmen einfordern. Auch der Rat der Stadt Werl hat sich mit Beschluss dafür ausgesprochen, dass Kompensationsmaßnahmen im Stadtgebiet Werl vorrangig im Flächenpool Stadtwald umgesetzt werden sollen.

- Auswirkungen auf vorhandene Schutzgebiete

Hier befinden sich falsche Angaben im Text des Erläuterungsberichtes DB II (U01-2-II) dort heißt es unter:

„5.8.1 Naturschutzgebiete / Naturdenkmäler“:

Das Vorhaben verläuft über ... und Strangbach (LB C.4.03).

Der „Strangbach“ hat die Bezeichnung LB C.4.02, eingefügt werden muss noch das „Wäldchen zwischen Hilbeck und Pröpsting“, LB C.4.03. wozu auch der Wald Ecke Lindfeldweg / Allener Straße gehört.

Eingefügt werden muss auch noch das Naturdenkmal bei Haus Hilbeck, ND C.3.01 bei Plettenberg.

„5.8.2 Landschaftsschutzgebiete, usw.“:

Ferner verläuft die geplante A 445 östlich der B 63 durch ein Landschaftsschutzgebiet der Stadt Hamm und das LSG C.202 - Pentling-Pröbsting des Kreises Werl.

Hier muss es richtiger Weise des Kreises Soest heißen.

Denkmalschutz

- Kulturlandschaft

Im „Kulturlandschaftlichen Gutachten“ werden neben der neuen modifizierten Planungstrasse, 3 weitere Trassen betrachtet und bewertet, obwohl sie kein Bestand der derzeit vorgesehenen Planung sind und in der Umsetzung eher unrealistisch erscheinen.

Unter „8. Zusammenfassung“ führt das zu folgendem Schluss: *„Bei der anschließenden vergleichenden Bewertung der zur Diskussion stehenden Trassen besitzt Variante 3 die höchste Eingriffserheblichkeit (sehr hoch), gefolgt von Variante 2 (sehr hoch – hoch) und Variante 1 (hoch – mittel). Die geringste Eingriffserheblichkeit mit einer Gesamtwertung von mittel – hoch hat die modifizierte Planfeststellungstrasse. Hier sind im Vergleich zu den anderen Trassenvarianten die wenigsten Auswirkungen auf die Kulturlandschaft zu erwarten.“*

Dieser unrealistische Vergleich vermittelt einen falschen Gesamteindruck, denn sehr wohl sind einzelne Schutzgüter nachteilig betroffen, was durch eine andere Trassenführung vermieden werden kann.

- Baudenkmal Haus Hilbeck

Im Kulturlandschaftlichen Gutachten wird unter „Bedeutsame Guts- und Herrschaftshäuser“ (S. 33) auch das Haus Hilbeck (Baudenkmal Nr. 42, Denkmalliste Stadt Werl) benannt und in seiner Denkmaleigenschaft zutreffend beschrieben.

Unter „5.5 Auswirkungen der modifizierten Planfeststellungstrasse“ wird der Eingriff wie folgt beschrieben: *„Für die südlich angrenzende Kulturlandschaft Strangbach (Wertstufe 1) bedeutet die Trasse eine erhebliche Beeinträchtigung des tradierten Landschaftscharakters im Auenbereich und eine erhebliche Beeinträchtigung der Sicht- und Blickbeziehungen zwischen dem östlichen Ortsrand mit Haus Hilbeck und dem Auenbereich. Durch den Verlust eines seit 1840 persistenten Bauernwäldchens mit überlieferten Waldrändern am nördlichen Rand der Kulturlandschaft würde ein Zeugnis mit hohem kulturhistorischem Wert verloren gehen.“*

Verschärft werden diese sichtbeziehungsbedingten Einflüsse durch die vorgesehenen Lärmschutzwände entlang der Trasse.

Die Stadt Werl als untere Denkmalbehörde sieht durch das Heranrücken der neuen Planungstrasse eine erhebliche Störung des Denkmals Haus Hilbeck. Es wird eine weitest mögliche Verschiebung der Trasse in östliche Richtung gefordert.

- Baudenkmal an der Allener Straße

Bei der Totengedenkstätte an der Allener Straße handelt es sich um ein eingetragenes Baudenkmal, geführt in der Denkmalliste der Stadt Werl. Eine Verlegung des Zugangs bedarf der denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Nachbemerkung

- Die Stellungnahmen zu den verschiedenen Belangen zeigen, dass durch die neue Trassenführung nicht nur zahlreiche, sondern auch erhebliche Eingriffe in die verschiedenen Schutzgüter entstehen. Hiervon sind ebenso Natur- und Artenschutz wie auch im besonderen Maße das Schutzgut Mensch betroffen. Die Wallfahrtsstadt Werl stellt in Frage, ob eine Exklave des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ als alleiniger Anlass diese Fülle an Verschlechterungen rechtfertigt, obwohl alternative Lösungen gesehen werden.

Das Planfeststellungsverfahren darf sich nicht nur auf gesetzliche Vorgaben und Normen zurückziehen. Es müssen geeignete Kompromisse gefunden werden, die auch dem Aspekt Mensch gerecht werden.

Fazit

Zusammenfassend zieht die Wallfahrtsstadt Werl aus wesentlichen Punkten der o.g. Stellungnahme folgendes Resümee:

- Die Wallfahrtsstadt Werl spricht sich grundsätzlich für den Neubau der A 445 zwischen Werl und Hamm aus und fordert eine möglichst zeitnahe Umsetzung.
- Die an den Ortsrand von Hilbeck verschobene Trasse ist aufzugeben und eine weiter östlich gelegene alternative Linienführung zu ermitteln.

- Das Schutzgut Mensch ist stärker in den Fokus zu rücken und gleichrangig mit anderen Belangen wie z.B. Natur- und Artenschutz zu behandeln. Die Überbewertung des Artenschutzes ist zu aufzugeben.
- Die Schallschutzansprüche sind erneut zu ermitteln. Dabei sind die in die Berechnung einfließenden Gebietskategorien entsprechend der tatsächlichen Nutzung einzustufen und das Ergebnis einer fortgeschriebenen Verkehrsuntersuchung zu Grunde zu legen.
- Die im Gutachten zur „Prüfung der Plausibilität habitat- und artenschutzrechtlicher Erwägungen“ vom Büro Schmal + Ratzbor vom 23.06.2017 aufgezeigten Defizite sind zu beachten und neue Erkenntnis daraus in der Trassenfestlegung zu berücksichtigen.
- Im Wirkungsbereich der bestehenden A 445 zwischen dem Autobahnkreuz Werl und der Anschlussstelle Werl-Nord sind zum Schutz der Bürger vor Verkehrslärm aktive Schallschutzmaßnahmen zu treffen. Gleiches gilt für den Neubau der A 445.
- Das Deckblattverfahren II weist Verfahrensfehler durch fehlende Erhebungen bzw. fehlende Unterlagen und sich daraus ergebende Abwägungsmängel auf, die zu beheben sind.

Diese Stellungnahme wurde vom Rat der Wallfahrtsstadt Werl in der Sitzung am 13. Juli 2017 als Einwendung und Anregung zum o. g. Planfeststellungsverfahren beschlossen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Grossmann
(Bürgermeister)

Anlagen:

1. Gutachten zur „Prüfung der Plausibilität habitat- und artenschutzrechtlicher Erwägungen“ vom Büro Schmal + Ratzbor vom 23.06.2017
2. Abb. 1: Skizze alternative Trassenführung
3. Lageplan: Ausgewiesene Radrouten im Planungsbereich Neubau A 445
4. Beschlussvorlage Rat der Wallfahrtsstadt Werl, Vorlage-Nr. 695, Planfeststellung für den Neubau der A 445 Werl / Nord bis Hamm / Rhynern von Bau-km 0-163,5 bis Bau-km 8+040,0 - Deckblattverfahren II - , nebst Anlagen

**Neubau der A 445 - Deckblatt 02 Baukilometer 1+228 bis Bau-km 7+691
Prüfung der Plausibilität habitat- und artenschutzrechtlicher Erwägungen**

Datum: 23. 06.2017

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	2
2 Fachliche Beurteilung oder Grundlagen der rechtlichen Bewertung in den Antragsunterlagen.....	4
3 Naturschutzfachliche Bewertung der Abwägungsbelange.....	4
3.1 Zum Habitatschutz.....	5
3.2 Zum Artenschutz	6
3.2.1 Rohrweihe	6
3.2.2 Rotmilan.....	8
3.2.3 Baumfalke	8
3.2.4 Fledermäuse	8
3.2.5 Kammmolch und Laubfrosch	8
3.3 Zur Bewertung der Trassenvarianten „Achse 171“ durch den Antragsteller	8
3.3.1 Zum Kuckuck	8
3.3.2 Zum Mäusebussard	9
3.3.3 Zur Rohrweihe	9
3.3.4 Gesamtbetrachtung	9
3.4 Weitere Abwägungsbelange	9
4 Fazit	10

1 Einleitung

Zur Zeit wird das Planfeststellungsverfahren zum Neubau der A 445 von Baukilometer 0-163,50 bis 8+040 auf den Gebieten der Städte Hamm und Werl in den Gemarkungen Budberg, Hilbeck, Osterflierich, Rhynern, Sönnern, Freiske und Allen durchgeführt. Die bisher vorgesehene Trasse wird mit dem Deckblatt 02 in dem 6.463 m langen Abschnitt der A 445 von Baukilometer 1+228 bis Bau-km 7+691 abgeändert. Das Deckblatt 02 wurde am 19.09.2016 aufgestellt und liegt seit dem 22.05.2017 öffentlich aus. In den Unterlagen sind die Planänderungen gegenüber den im Jahr 2011 in Werl und Hamm öffentlich ausgelegten Planunterlagen farblich dargestellt. Die Bereiche, die nicht von dem vorliegenden Deckblatt II betroffen sind, sind grau bzw. schwarz dargestellt.

Der südliche Teil der Trasse der A445 wird ab Bau-km 2+137,588 bis zur AS Werl neu trassiert. In dem vorgenannten Abschnitt wird die bisher vorgesehene schwache Krümmung des Linksbogens verstärkt, so dass sich der Trassenverlauf aus der Strangbachaue zurückzieht und zukünftig an dem östlichen Rand des Siedlungsraumes der Ortslage Hilbeck verläuft. Ähnlich der Ursprungsvariante verläuft die Neuplanung östlich von Hilbeck auf einem bis zu 7 m hohen Damm. Etwa ab Baukilometer 6+130 bis zur AS Werl verläuft die Trasse in einem Einschnitt. Die geringste Annäherung des Bauwerks (Böschungsfuß der Trasse) an die Siedlung (siedlungseitiger Straßenrand) beträgt etwa 70 m. An dieser Stelle betrug die bisherige Entfernung etwa 245 m. Weiter südlich beträgt der Abstand knapp 170 m in der aktuellen Planung und 285 m in der ursprünglichen. Die maximale westliche Abweichung der modifizierten Verfahrensachse von der ursprünglichen Verfahrensachse beträgt ca. 270 m bei Bau-km 6+050.

Im Bereich der Neutrassierung wurde die Gradienten der A 445 von Bau-km 3+603,074 bis zum Anschluss an die vorhandene A 445 angepasst. Die ursprünglich aus landschaftspflegerischer Sicht und Artenschutzgründen vorgesehenen Böschungsverbreiterungen sowie die Landschaftswälle entfallen durch das Deckblatt II. Der modifizierte Trassenverlauf bedingt auch eine Änderung der kreuzenden Straßen. Die K38 und der Lindfeldweg werden zukünftig als Unterführung der A 445 angelegt.

Im „Erläuterungsbericht zum Deckblatt“ (aufgestellt 19.09.2016) werden die Gründe der Planänderung wie folgt dargelegt:

„In das bisherige Planfeststellungsverfahren wurden unter anderem Einwendungen zum Thema Gebiets- bzw. Artenschutz eingebracht. Insbesondere war der Einwand zu einer vermuteten Gebietsschutzproblematik zum rund 450m östlich der Maßnahme gelegenen Exklave des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde zu berücksichtigen. Hinzu kam ein Aktualisierungsgebot der faunistischen Bestandsdaten aus der Zeit vor Offenlage der Planfeststellungsunterlagen im Jahr 2011. Der Datenbestand wurde daraufhin im Anschluss an den Ende 2012 durchgeführten Erörterungstermin in den Jahren 2013 bis 2015 grundlegend neu erfasst.“

Im Einzelnen sind umfangreiche Bestandserfassungen der Brut- und Gastvögel sowie der Durchzügler, der Amphibien und der Fledermäuse durchgeführt worden. Zusätzlich ist die Biotoptypen- und Realnutzungskartierung aktualisiert worden.

Im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung bildete sich unter dem Aspekt des Vermeidungs/Minimierungsgebots ein aktueller Planungskorridor, in dem sich eine Verfahrenstrasse, weiter westlich verlaufend, erheblich günstiger auf die im Bereich der Strangbachaue östlich von Hilbeck vorkommenden planungsrelevanten Brutvogel- und Amphibienvorkommen auswirken könnte.

Diese Einschätzung hat sich nach planerischer Ausarbeitung dieser modifizierten Verfahrenstrasse in einer detaillierteren vergleichenden artenschutzrechtlichen Gegenüberstellung der beiden Trassenführungen (siehe auch Anhang zum Erläuterungsbericht) dann auch bestätigt. Aus Sicht der Avi- und Herpetofauna stellt die modifizierte Verfahrenstrasse die deutlich bessere Trassenführung dar, da mit ihr für einzelne Arten Beeinträchtigungen vollständig vermieden und bei anderen Arten die Konflikte wesentlich minimiert werden. Darüber hinaus ist von einer deutlichen Reduzierung des Umfangs an vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG hinsichtlich relevanter Vogel- und Amphibienarten auszugehen.

In Bezug auf Fledermausarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie stellt die modifizierte Verfahrenstrasse eine geringfügig ungünstigere Lösungsmöglichkeit als die Verfahrenstrasse dar. Da die von der Trassenverschiebung besonders betroffene Art Zwergfledermaus in NRW aber als ungefährdet und in einem günstigen Erhaltungszustand im Sinne von Art. 11/17 FFH-RL eingestuft ist und die Beeinträchtigung (artenschutzrechtlicher Verbotseintritt) zudem mit entsprechender Sicherheit durch Maßnahmen vermeidbar ist, kann die prognostizierte Beeinträchtigungen der Art keinen Ausschluss der modifizierten Verfahrenstrasse unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten begründen. Zusammengefasst ergeben sich somit unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten deutliche Vorteile für die Modifizierung der Verfahrenstrasse.

Auch aus habitatschutzrechtlicher Sicht ist die modifizierte Verfahrenstrasse allein schon durch das deutliche Abrücken vom Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ als günstiger einzustufen.

Vor diesem Hintergrund wird aus gutachterlicher Sicht empfohlen, als Vermeidungsmaßnahme die modifizierte Verfahrenstrasse weiter planerisch zu verfolgen..

Auf der Grundlage des aktuellen Datenbestands erfolgte anschließend die Neuaufstellung der entsprechenden landschaftspflegerischen Gutachten (landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzprüfungen sowie FFH-Verträglichkeitsprüfung). Darüber hinausgehend ist im Zusammenhang mit der FFH-Verträglichkeitsprüfung eine Funktionsraumanalyse für die Strangbachaue erstellt und ein kulturlandschaftliches Gutachten für den Planungsraum erarbeitet worden.“ (a.a.O., S. 2 bis 4)

In Folge der Trassenverschwenkung zum Siedlungsbereich Hilbeck sind in Teilbereichen Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes vorzusehen. Dazu wird auf 825 m eine 3 m hohe Lärmschutzwand errichtet, die aus Gründen des Artenschutzes auf eine Höhe von 4 m erweitert wird. Des weiteren liegen bei 61 Gebäuden die Anspruchsvoraussetzungen zur Erstattung der Kosten für Lärmschutz an baulichen Anlagen (passiver Lärmschutz) dem Grunde nach vor.

Weitere Auswirkungen des Vorhabens auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt werden im „Erläuterungsbericht“ (aufgestellt 19.09.2016) aufgezeigt:

„Mit der Realisierung der Maßnahme werden überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen, nur sehr untergeordnet höherwertige Gehölzbestände, in Anspruch genommen. Die maßgebliche Auswirkung liegt in der Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten und ihrer Habitate. Die Maßnahme führt zur Überplanung eines Quartiers der Zwergfledermaus und quert drei hochwertiger Fledermausflugrouten im Bereich des Bewerbaches, der ehemaligen Bahnlinie und am Strangbach. Ornithologisch werden einige Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter (= planungsrelevanter) Vogelarten überplant bzw. randlich beein-

trächtig und für einige Arten ist von einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos auszugehen. Hiervon sind folgende Arten betroffen:

Baumfalke, Feldlerche, Feldsperling, Kiebitz, Mäusebussard, Rebhuhn, Rohrweihe, Rotmilan, Schleiereule, Steinkauz, Turmfalke und Turteltaube

Ferner führt die Planung zu Beeinträchtigungen der planungsrelevanten Arten Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch und Laubfrosch.

Über die planungsrelevanten Arten hinaus weist das Vorhaben Beeinträchtigungen auf die meisten der insgesamt 81 erfassten Vogelarten sowie die Amphibienarten Bergmolch, Erdkröte, Grasfrosch, und Teichmolch auf.

Ferner können Kollisionen für den im Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ brütenden Rotmilan nicht ausgeschlossen werden. Denn die A 445 führt zu Überplanungen von Nahrungshabitaten im Bereich der Strangbachaue. Erhebliche direkte oder indirekte Wirkungen, die in das Vogelschutzgebiet hinein reichen, werden von der geplanten A 445 nicht induziert.

Der allgemeinen Zerschneidungswirkung, die das Vorhaben aufweist, wirken die zahlreichen überwiegend nach ökologischen Erfordernissen dimensionierten Bauwerke entgegen.

Arten die den Regelungen des Umweltschadensgesetzes bzw. des § 19 BNatSchG unterliegen („sonstige Anhang II-Arten“), sind von der Planung nicht betroffen.“

2 Fachliche Beurteilung oder Grundlagen der rechtlichen Bewertung in den Antragsunterlagen

Eine überschlägige, verbal argumentative Beurteilung der Trassenvarianten in Bezug auf den Artenschutz erfolgte in der „Bewertung der Trassenvariante „Achse 171“ unter den Aspekten Artenschutz und Habitatschutz“ (i.d.F. Vom 27.03.2015 mit redaktionellen Anpassungen, Stand 19.09.2016). Als Bewertungskriterien seien im Rahmen der Erstbewertung

- die anlagebedingten Verluste relevanter Habitatbestandteile,
- Zerschneidungswirkungen und
- Randeffekte, insbesondere durch baubedingte Störungen und Lärm

herangezogen worden.

Für Störungen durch Lärm seien die Bewertungskriterien des „Leitfadens Vögel und Lärm“ des BMVI (GARNIEL & MIERWALD 2010) mit den entsprechenden Wirkreichweiten zugrunde gelegt worden.

In Korrelation damit seien alle gemäß LANUV "planungsrelevanten" Brutvogelarten betrachtet worden, die sich innerhalb der artspezifischen Wirkreichweiten beidseitig der Verfahrenstrasse und der Variante 171 in dem beschriebenen Variantenabschnitt befanden.

3 Naturschutzfachliche Bewertung der Abwägungsbelange

Die Unterlagen des Deckblatts 02 weisen erhebliche Abwägungsmängel in Bezug auf die neue Trassenvariante auf.

Die Planänderung leitet sich im Wesentlichen aus habitat- und artenschutzrechtlichen Erwägungen ab. Zwar sind die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote als striktes Recht einer Abwägung nicht zugänglich, jedoch setzt dies eine voraussichtliche Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbe-

stände voraus. Zudem ist bei der artenschutzrechtlichen Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen zu berücksichtigen, ob die Folgen des Vorhabens durch Vermeidungs- bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen soweit gemindert werden können, dass die Signifikanzschwelle nicht mehr überschritten ist. Hinsichtlich des Habitatschutzes bedarf es einer, im Fachgesetz festgelegten und durch die laufende Rechtsprechung konkretisierten Prüfung. Auch dabei sind Vermeidungs- bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Die sich, aus diesen Vorgaben ergebenden Handlungsmöglichkeiten wurden nicht in Erwägung gezogen. Zudem wurden einzelne Belange nicht in die Erwägung eingestellt oder in ihrer tatsächlichen Bedeutung verkannt.

Eine sachgerechte Bewertung der Umweltauswirkung und deren Berücksichtigung bei der Entscheidung über das Vorhaben ist somit nicht mehr möglich.

3.1 Zum Habitatschutz

Nur wenn eine Prüfung ergibt, ob ein Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Durchführbare Vermeidungs- bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind in die Prüfung einzubeziehen. Dies ist nicht erfolgt.

Einerseits ist den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen, dass der ursprüngliche Trassenverlauf nach den vorgegebenen Kriterien unverträglich mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck des in der Umgebung liegenden Vogelschutzgebietes Hellwegbörde ist. Zwar ergaben sich im bisherigen Planfeststellungsverfahren Vermutungen, dass es zu einer „Gebietsschutzproblematik“ kommen könnte. Es wurden keine Sachverhalte festgestellt, welche als eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck an sich zu bewerten wären. Mithin wurde eine Unverträglichkeit im rechtlichen Sinne nicht festgestellt.

Jedoch sei aus „... habitatschutzrechtlicher Sicht [...] die modifizierte Verfahrenstrasse allein schon durch das deutliche Abrücken vom Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ als günstiger einzustufen.“ Darauf kommt es bei der rechtlichen Bewertung aber nicht an. Ein Vorhaben muss nicht so ausgestaltet werden, dass es möglichst geringe Auswirkungen auf ein Natura 2000 – Gebiet entfaltet. Es ist entweder – wie im vorliegenden Fall - zulässig, wenn es für Erhaltungsziele und Schutzzweck maßgebliche Bestandteile nicht erheblich beeinträchtigen kann. Oder es ist unzulässig, wenn die Verträglichkeit nicht festgestellt werden kann. Die obligatorische Minderung von nicht erheblichen Beeinträchtigungen ist nicht vorgeschrieben.

Doch selbst, wenn man eine solche erhebliche Beeinträchtigung unterstellen würde, gibt es wirksame Schadenminderungsmaßnahmen, welche die Verträglichkeit herstellen können. Bereits mit den jetzt, in Hinsicht auf den Siedlungsraum Hilbeck vorgesehenen aktiven Schallschutzmaßnahmen (hochabsorbierende Schallschutzwand, schallreduzierender Fahrbahn) ließe sich durch eine andere Anordnung die Lärmeinwirkung der alten Trasse in das Vogelschutzgebiet auf das Niveau reduzieren, dass für die neue Trasse als verträglich erachtet wird. Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen, wie lärmreduzierende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Sichtverschattung (teilweise durch die Lärmschutzwand bereits erreicht) der Verkehrsbewegung, insbesondere bei nächtlicher Beleuchtung usw. denkbar.

Da entweder die Unverträglichkeitsschwelle nicht überschritten ist oder es alternative Möglichkeiten zur Auswirkungsminimierung oder Verträglichkeitssicherung denkbar sind, hätte dies in die Abwägung eingestellt werden müssen. Im Zuge der UVP ist auch zu berücksichtigen, ob Planungsentscheidungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von dem einen Schutzgut auf das andere verlagern würden. Dies ist jedoch nicht erfolgt. Zudem fehlt ein Vergleich der Auswirkungen der ursprünglichen Verfahrenstrasse mit denen der modifizierten Verfahrenstrasse. Die Abwägung stützt

sich im Wesentlichen auf Fragen der Minimierung von Wirkungen auf das Vogelschutzgebiet und verlässt damit den Rahmen, den die fachgesetzliche Zulassungsvoraussetzung nach § 34 Abs. 2 BNatSchG vorgibt. Andere Belange, insbesondere in Hinsicht auf das Schutzgut Mensch, werden nicht bzw. nicht angemessen in die Abwägung eingestellt. Der Belang Naturschutz wird unangemessen übergewichtet.

3.2 Zum Artenschutz

Im Wirkungsbereich des Straßenbauvorhabens kommen Tiere von Arten vor, die nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG weder getötet bzw. verletzt oder erheblich gestört werden dürfen, noch dürfen ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört oder beschädigt werden. Diese artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote beziehen sich auch auf unausweichliche Folgen einer ansonsten rechtmäßigen Handlung.

Das Artenschutzrecht ist nur auf bestimmte Sektoren des Naturschutzes ausgerichtet (Schutz von einzelnen Tieren vor Tötung bzw. Verletzung oder erheblicher Störung sowie dem Schutz von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), andere Sektoren, wie beispielsweise der Schutz von Nahrungshabitaten, ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Das Artenschutzrecht ist strikt. Es gibt keinen Ermessensspielraum bei der Rechtsanwendung. Diese setzt jedoch eine angemessene Sachverhaltsermittlung und Auswirkungsprognose voraus. Durchführbare Vermeidungs- bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind in die Prüfung einzubeziehen. Dies ist nicht erfolgt.

Bereits eine, im Folgenden dargestellte summarische Prüfung artenschutzrechtlicher Belange zeigt, dass die ermittelten Konflikte in beiden Varianten eine vergleichbare Intensität haben oder nachteilige Umweltauswirkungen durch wirksame Maßnahmen soweit vermieden werden können, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt sind.

Da entweder die Signifikanzschwelle nicht überschritten ist oder wirksame Möglichkeiten zur Schadensminimierung oder -vermeidung denkbar sind, hätte dies in die Abwägung eingestellt werden müssen. Es fehlt ein bilanzierender Vergleich der Auswirkungen der ursprünglichen Verfahrenstrasse mit denen der modifizierten Verfahrenstrasse. Die Abwägung stützt sich im Wesentlichen auf Fragen der Minimierung von Wirkungen auf das Vogelschutzgebiet und verlässt damit den Rahmen, den die fachgesetzliche Zulassungsvoraussetzung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG vorgibt. Andere Belange, insbesondere in Hinsicht auf das Schutzgut Mensch, werden nicht bzw. nicht angemessen in die Abwägung eingestellt. Der Belang Naturschutz wird unangemessen übergewichtet.

3.2.1 Rohrweihe

Im Bestands- und Konfliktplan Avifauna (12.1 4/II) sind zwei Brutplätze der Rohrweihe dargestellt und als Konflikt (K/FA 1.7) der Verlust und Beeinträchtigung von Habitaten der Rohrweihe benannt.

Unstrittig hätte die ursprüngliche Trassenwahl den Bereich der Rohrweihenbrutplätze überplant oder es wäre durch die unmittelbare Nähe des Baukörpers Straße zu anlagen- bzw. betriebsbedingten Störungen brütender Vögel gekommen. Solche Störungen gehen insbesondere auf Lärm, Bewegung und Lichtreize einer Verkehrsstrasse zurück.

Nach den Naturschutzinformationen NRW¹ hat die Rohrweihe folgende Lebensraumsprüche:

¹ <http://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/vogelarten/kurzbeschreibung/103012> letzter Aufauf 09.06.2017

„Die Rohrweihe besiedelt halboffene bis offene Landschaften und ist viel enger an Röhrichtbestände gebunden als die verwandte Wiesenweihe. Die Nahrungsflächen liegen meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Jagdreviere können eine Größe zwischen 1 bis 15 km² erreichen. Brutplätze liegen in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flussauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln (0,5-1 ha und größer). Das Nest wird im dichten Röhricht über Wasser angelegt. Seit den 1970er-Jahren brüten Rohrweihen verstärkt auch auf Ackerflächen, wobei Getreidebruten ohne Schutzmaßnahmen oftmals nicht erfolgreich sind.“

Nach den Planfeststellungsunterlagen handelt es sich bei den Biotoptypen im Umfeld der dargestellten Rohrweihenbruten um brachgefallenes Feucht- und Nassgrünland, gut bzw. mittel bis schlecht ausgeprägt (EE3,2; EE3,1), das vermutlich aus einer artenarmen Intensivwiese (EA,1) hervorgegangen ist. Diese Biotopbeschreibung deckt sich erst einmal nicht mit der Beschreibung des präferierten oder neuerdings auch genutzten Bruthabitats der Rohrweihe.

Da Rohrweihen als Bodenbrüter nur in stabilen Vegetationsbeständen, wie sie für Röhrichte typisch sind, dauerhaft in einem engeren Bereich brüten und bei sich verändernden, aber ansonsten noch geeigneten Vegetationsbeständen die Brutplätze auch großräumig verlagern, wäre eine vertiefende Prüfung erforderlich gewesen. Dabei wäre zu hinterfragen ob die erfassten Bruten Einzelereignisse darstellen, die einer besonderen Situation geschuldet sind, oder die Erfassung eine dauerhafte Situation kennzeichnet. Dies ist nicht erfolgt.

Selbst wenn eine dauerhafte Nutzung des Bereichs als Brutplatz für Rohrweihen angenommen würde, könnten Ersatz-Bruthabitate entwickelt oder neu geschaffen werden. Bei ausreichender Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen, insbesondere bei Störungen durch Erholungsnutzung (Spaziergänger, frei laufende Hunde) idealerweise an bereits vorhandene Röhrichtflächen oder (schmale) Ufersäume von Gewässern, wären auf einer Fläche ab 0,5 ha Größe pro Brutpaar Maßnahmen möglich. Da Rohrweihen bei günstigen Verhältnissen auch kolonieartig brüten, ließen sich solche Maßnahmen auch für mehrere Brutpaare durchführen. Nach dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen wäre ein solches Vorgehen geeignet, die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden. Es sind allerdings wiederkehrende Maßnahmen zur Funktionssicherung sowie ein maßnahmenbezogenes erforderlich. Bei landesweit bedeutsamen Brutvorkommen wäre zusätzlich ein populationsbezogenes Risikomanagement / Monitoring durchzuführen. Die Wirksamkeit wäre dann sofort gegeben, wenn Störungen zu reduzieren wären. Bei Entwicklung oder Neuanlage von (Röhricht-) Ufersäumen stellt sich die Wirksamkeit innerhalb von 2 bis 5 bzw. in bis zu 10 Jahren ein.

In der Funktionalität ähnliche Maßnahmen sind bereits im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens zur ursprünglichen Verfahrenstrasse sowie teilweise auch in Bezug auf die modifizierte Verfahrenstrasse vorgesehen. Die Maßnahmen müssten unter Beachtung des Wirksamkeitsleitfadens nochmals überprüft und gegebenenfalls optimiert werden. Weitergehende, als die bisher angedachten Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Wie die im Rahmen der Erstellung der Antragsunterlagen durchgeführte Raumnutzungsanalyse für die Rohrweihe zeigt, verlagert die Neuplan zwar die Trasse innerhalb des vorwiegend zur Nahrungssuche genutzten Raumes, überplant aber weiterhin Quadranten mit überdurchschnittlicher Nutzungsintensität in ähnlicher Ausprägung. Die diesbezüglichen nachteiligen Umweltauswirkungen beider Varianten unterscheiden sich nicht wesentlich.

3.2.2 Rotmilan

Der bekannte Brutplatz des Rotmilans östlich des Vorhabens wird von beiden Varianten nicht berührt. Ähnlich wie bei der Rohrweihe zeigt die durchgeführte Raumnutzungsanalyse, dass beide Trassenvarianten innerhalb des vorwiegend genutzten Nahrungshabitats liegen, Quadranten mit überdurchschnittlicher Nutzungsintensität überlagert werden und sich diese Überlagerungen in ihrer Ausprägung nicht wesentlich unterscheiden.

3.2.3 Baumfalke

Der bekannte Horst des Baumfalken liegt westlich der Trasse. Die modifizierte Verfahrenstrasse liegt jedoch deutlich näher am Brutplatz als die ursprünglich Trasse. Die bereits vorgesehenen Maßnahmen greifen in gleicher Weise bei einer Verwirklichung der Ursprungsvariante.

3.2.4 Fledermäuse

Die Trasse durchschneidet sowohl in der Ursprungsvariante, als auch in der modifizierten Variante eine Fledermaus-Flugroute und Wechselbeziehung. Die diesbezüglich vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vorkehrungen greifen bei beiden Trassen gleichermaßen.

Dennoch stellt nach Aussage der Planfeststellungsunterlagen die modifizierte Verfahrenstrasse eine geringfügig ungünstigere Lösungsmöglichkeit als die Verfahrenstrasse dar.

3.2.5 Kammmolch und Laubfrosch

Die Trasse durchschneidet sowohl in der Ursprungsvariante, als auch in der modifizierten Variante einen Lebensraum von Kammmolch und Laubfrosch. Die diesbezüglich vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vorkehrungen greifen bei beiden Trassen gleichermaßen.

3.3 Zur Bewertung der Trassenvarianten „Achse 171“ durch den Antragsteller

Ein quantitativer bzw. bilanzierender Vergleich fehlt in der Beurteilung der Trassenvarianten. Eine Korrelation im wissenschaftlichen/statistischen Sinne wurde nicht ermittelt. Die verbalen Argumente werden weder durch einzelne konkretisierte Sachverhalte oder Analogieschlüsse hergeleitet noch werden Wirkzonen und Empfindlichkeitsbereiche benannt, dargestellt und verschnitten, wie es beispielsweise in der ökologischen Risikoanalyse üblich ist. Ein flächengrößenbezogener Vergleich ist somit nicht möglich.

Die Beurteilung scheint vielmehr nach frei assoziierten und nicht einzeln dargestellten Kriterien variabel erfolgt zu sein. Die Anwendung üblicher fachlicher Methodenstandards, wie sie beispielsweise in Fürst / Scholles (2004) beschrieben sind, ist nicht zu erkennen.

Die Bewertung der Variante „Achse 171“ ist in Bezug auf die Arten Kuckuck und Mäusebussard offensichtlich unzutreffend, in Bezug auf die Rohrweihe unvollständig und daher im Ergebnis ebenfalls unzutreffend.

3.3.1 Zum Kuckuck

Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer und lässt seine Eier von Brutpaaren anderer Arten ausbrüten und den Jungvogel aufziehen. Die Wirtsarten sind vielfältig und meist nicht in der Liste der planungsrelevanten Arten aufgeführt. Selbst wenn ein zusammenhängendes Revier mit potenziellen Brutvorkommen von Wirtsvögeln zentral durchschnitten wird, bieten die ökologischen Vorausset-

zungen des Raumes weiterhin einer Vielzahl von potenziellen Wirten Brutplätze bzw. Brutmöglichkeiten. Da der Kuckuck im Brutgebiet großräumig agiert, ist in seinem Aktionsraum weder der Verlust von Brutstätten der Wirtsarten, der Verlust von Wirtsvögeln oder -paaren oder gar eine Verringerung des Reproduktionserfolgs des Kuckucks zu erwarten. Die ökologische Funktion der möglicherweise vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten. Die Variante, welche einen weiteren Abstand zum bekannten Kuckuck-Brutplatz eines Jahres einhält ist eben nicht automatisch die deutlich günstigere. In Bezug auf den Kuckuck sind keine wesentlichen Einschränkungen der ökologischen Leistungsfähigkeit der Fortpflanzungsstätte zu erkennen.

Insofern ergeben sich bei keiner der Varianten Vor- oder Nachteile.

3.3.2 Zum Mäusebussard

Der bekannte Brutplatz des Bussards ist, je nach Bezugspunkt an der geplanten Trasse etwa 170 m von der AS Werl der modifizierten Verfahrenstrasse entfernt. Bei der ursprünglichen Trasse betrug dieser Abstand etwa 135 m. Dass ein zusätzlicher Abstand von 35 m bis höchstens 45 m ergeben soll, dass sich der Brutplatz erst dann außerhalb der Fluchtdistanz von Tieren der Art Mäusebussard befindet, ist fachlich unzutreffend.

Zudem ist die positive Bewertung der Variante „Achse 171“ auch widersinnig, da ein für beide Varianten erforderlicher Zubringer zur AS Werl einen Abstand von nur 27 m zum bekannten Brutplatz hat und insofern seine Wirkung selbst bei geringerem Verkehrsaufkommen bereits vor den Trassenvarianten entfalten wird.

Insofern ergeben sich bei keiner der Varianten Vor- oder Nachteile.

3.3.3 Zur Rohrweihe

Wie bereits unter Kap. 3.2.1 dargestellt, ist der artenschutzrechtlich relevante Verlust von bis zu zwei Rohrweihenbruten, sollte er denn überhaupt eintreten können, durch wirksame Minderungs- und Schadensvermeidungsmaßnahmen zu verhindern. In einer sachgerechten Bewertung wären diese Maßnahmen zu berücksichtigen gewesen.

Insofern ergeben sich bei keiner der Varianten Vor- oder Nachteile.

3.3.4 Gesamtbetrachtung

Selbst wenn die modifizierte Verfahrenstrasse in Hinsicht auf die Arten Kuckuck, Mäusebussard oder Rohrweihe „deutlich günstiger“ wäre, so hätte dieser Umstand keinen Einfluss auf die artenschutzrechtliche Bewertung. Verbotstatbestände, hier kämen nur die erhebliche Störung von Tieren der Wirtsarten oder der Art Kuckuck oder die Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte in Betracht, sind nicht erfüllt. Eine über das strikte Artenschutzrecht hinausgehende vorsorgliche Minderung von Auswirkungen („deutlich günstiger“ drückt dies ja aus) wäre in eine Abwägung mit bzw. gegen andere Belange einzustellen.

3.4 Weitere Abwägungsbelange

In den veröffentlichten Planfeststellungsunterlagen zum Deckblatt 02 wird die Eingriffsregelung nach § 13 ff BNatSchG im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) mit Stand 21.04.2017 behandelt. Die Begleitplanung weist detailliert und konkret nach, dass die Eingriffsfolgen des beantragten Vorhabens, hier der modifizierten Trasse, bewältigt werden. Aus der Abarbeitung der Ein-

griffsregelung ergeben sich keine Abwägungsbelange, die für oder gegen eine Planungsentscheidung sprechen würden.

Das Vorhaben an sich stellt mit beiden Planungsalternativen einen Eingriff im naturschutzrechtlichen Sinne dar. Ein solcher Eingriff ist zulässig, wenn unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen oder ersetzt werden. Sind Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen, ist ein Eingriff unzulässig, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Folglich ist erst einmal zu prüfen, ob die voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes vermieden, ausgeglichen oder ersetzt werden können. Beide Trassenvarianten wären dann gleichrangig und im Sinne von § 15 Abs. 5 BNatSchG naturschutzrechtlich gleichermaßen zulässig, wenn die Eingriffsfolgen abschließend bewältigt werden können. Für die modifizierte Verfahrenstrasse ist dies geprüft. Eine entsprechende Prüfung der Ursprungsvariante fehlt in den Unterlagen zum Deckblatt 02. Für eine sachgerechte Abwägung wäre dies aber unerlässlich, soweit naturschutzfachliche Abwägungsgründe für die modifizierte Verfahrenstrasse entscheidungstragend wären.

Sollten geeignete Maßnahmen umzusetzen sein, erhebliche Beeinträchtigungen als voraussichtliche Folge der ursprünglichen Planung zu ersetzen, soweit sie nicht auszugleichen oder zu vermeiden sind, ergäbe sich eine grundsätzliche naturschutzrechtliche Zulässigkeit. Damit wäre dieser Belang nicht mehr höherrangig als andere Belange, insbesondere als der Schutz von Anliegern.

4 Fazit

Die vorliegenden Planfeststellungsunterlagen zum Deckblatt 02 weisen nach, dass die modifizierte Verfahrenstrasse zulässig ist. Dabei werden jedoch wesentliche Umweltbelange verkannt. In der Folge ist die Bewertung der Umweltauswirkungen mangelbehaftet, da nicht alle zu berücksichtigenden Umweltauswirkungen in die Bewertung eingestellt wurden.

In Hinsicht auf das Schutzgut „Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ werden die gesetzlichen und untergesetzlichen Umweltqualitätsziele eingehalten. Dies trifft auch auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ zu. Die Gründe für die Verschwenkung der ursprünglichen Verfahrenstrasse werden aber mit einem, insbesondere in Bezug auf das Habitat- und das Artenschutzrecht über die rechtlichen Anforderungen hinausgehende Schutzbemühen begründet. Eine vermutete Gebietsschutzproblematik in Bezug auf einen Teil des Vogelschutzgebiets Hellwegbörde sei zu berücksichtigen gewesen. Auch aus habitatschutzrechtlicher Sicht sei die modifizierte Verfahrenstrasse allein schon durch das deutliche Abrücken vom Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ als günstiger einzustufen. Im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung sei unter dem Aspekt des Vermeidungs/Minimierungsgebots die modifizierte Verfahrenstrasse erheblich günstiger für die im Bereich der Strangbachaue östlich von Hilbeck vorkommenden planungsrelevanten Brutvogel- und Amphibienvorkommen. Aus Sicht der Avi- und Herpetofauna stelle die modifizierte Verfahrenstrasse die deutlich bessere Trassenführung dar.

Eine vermutete Problematik, eine günstigere Einstufung, eine unter Vermeidungs- oder Minimierungsgebots erheblich günstigere Lösung, eine deutlich bessere Trassenführung ist Habitat- und artenschutzrechtlich unbeachtlich. Die Bewertung der Umweltauswirkungen nach den Vorgaben des UVPG ist die Auslegung und die Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze (gesetzliche Umwelтанforderungen) auf den entscheidungserheblichen

Sachverhalt. Grenze der Auslegung und Anwendung der geltenden Gesetze ist der Wortlaut der entscheidungserheblichen Gesetzesvorschriften. Das BNatSchG als hier einschlägiges Fachgesetz benennt bezüglich des Habitatschutzes in § 34, bezüglich des besonderen Artenschutzes in § 44 die relevanten Tatbestandsmerkmale. Die Planfeststellungsunterlagen stellen weder dar, dass die ursprüngliche Trasse nicht mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde verträglich sei, artenschutzrechtliche Bedenken erfüllt seien und auch nicht ob diese durch Maßnahmen zu vermeiden wären. Vielmehr werden Entscheidungsgrundlagen genannt, die über die gesetzlichen Umweltqualitätsziele hinausgehen.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen sind sowohl in Bezug auf einzelne Schutzgüter, als auch medienübergreifend unter Berücksichtigung der jeweiligen Wechselwirkungen zu bewerten. Wechselwirkungen können unter anderem durch Schutzmaßnahmen verursacht werden, die zu Problemverschiebungen zwischen den Umweltgütern führen. Ein bloßes Aneinanderreihen einzelner medialer Bewertungen der Umweltauswirkungen reicht nicht aus.

Zudem sind die genannten habitat- und artenschutzbezogenen Ansätze nicht striktes Recht. Dies wäre nur bei einer festgestellten Unverträglichkeit oder Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände der Fall. Die, über die gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen hinausgehenden Ansätze unterliegen der ordnungsgemäßen Abwägung. Sie sind also in das Verhältnis zu anderen, insbesondere drittschützenden Belangen zu setzen.

Dies ist nicht erfolgt. Stattdessen wurden die habitat- und artenschutzorientierten Planungsentscheidungen ungerechtfertigter Weise unabgewogen über andere Belange gestellt. Eine sachgerechte Bewertung der Umweltauswirkung und deren Berücksichtigung bei der Entscheidung über das Vorhaben ist somit nicht mehr möglich. Damit ergibt sich ein schwerwiegender Abwägungsfehler zu Lasten der in Hilbeck lebenden Menschen.

Lehrte, 23.06.2017



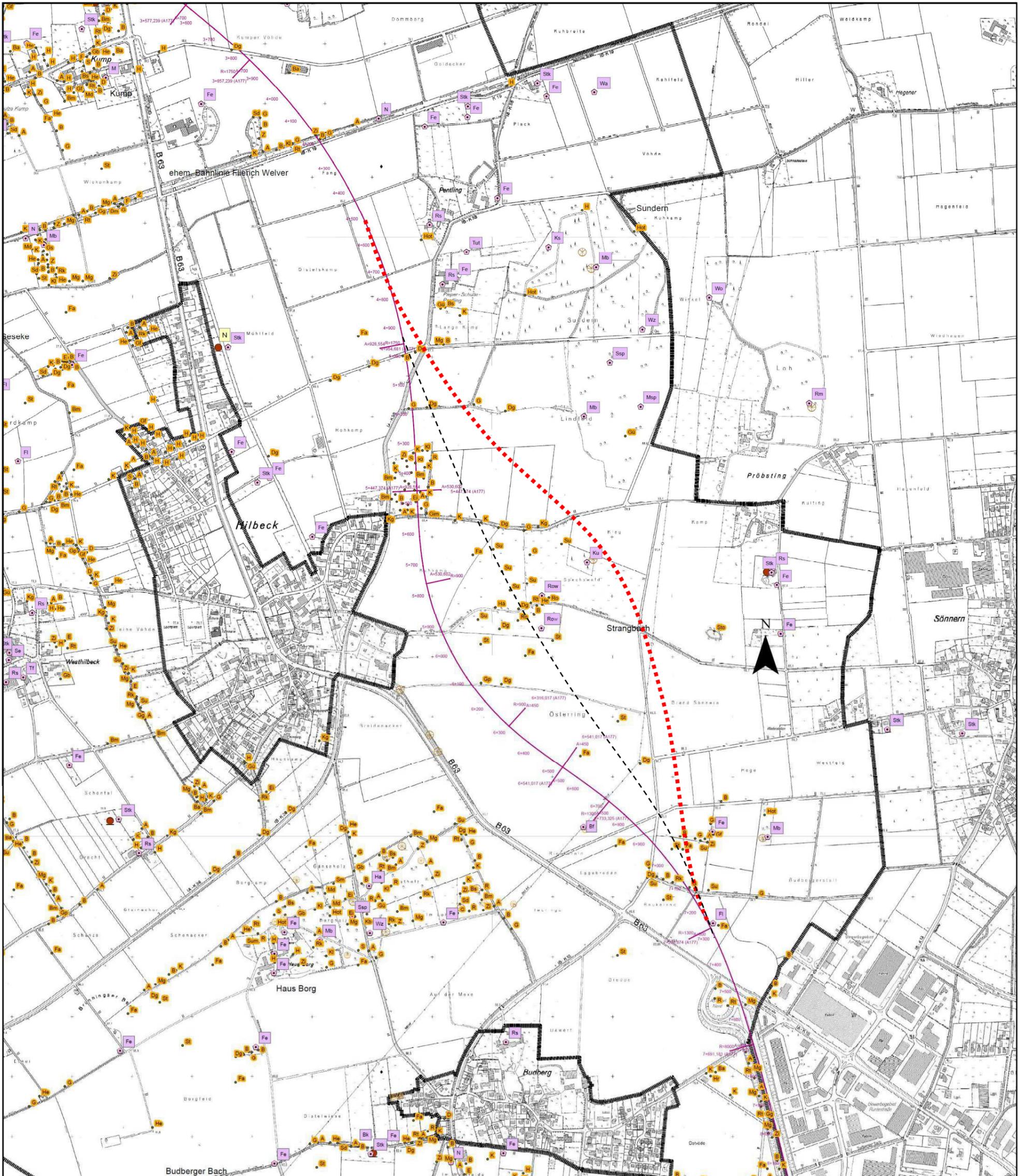


Abb. 1: Skizze alternative Trassenführung

Auf der Grundlage: Auszug aus den Karten zum Landschaftspflegerischen Begleitplan „12_1c_2II_Brutvögel Karte Mitte“ und „12_1c_3_II_Brutvögel Karte Süd“

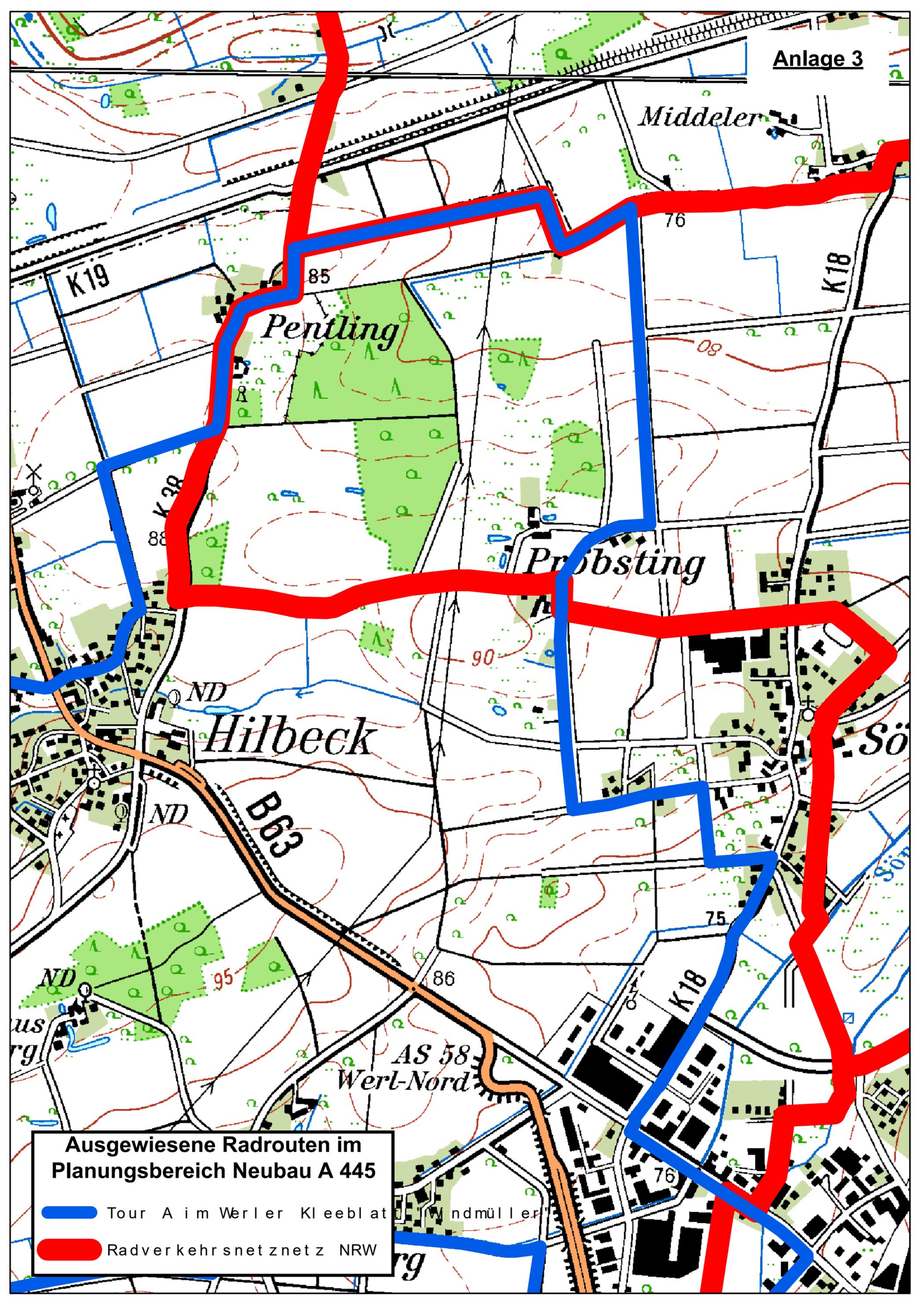
ca. 0 125 250 500 750 1.000 Meter

ursprüngliche Trasse Variante A

geänderte Trasse Deckblatt II

.....
ungefähre Linie für eine alternative Trasse unter Berücksichtigung der geschützten Landschaftsbestandteile C.4.02 „Strangbach“ und C.4.03 „Wälder zwischen Hilbeck und Pröbsting“ gem. Landschaftsplan VI „Werl“ vom 24.08.2012 sowie der kartierten Vogelarten

Anlage 3



**Ausgewiesene Radrouten im
Planungsbereich Neubau A 445**

-  Tour A im Werler Kleeblatt
-  Radverkehrsnetz NRW

Wallfahrtsstadt Werl		Der Bürgermeister			
Beschlussvorlage		Vorlage-Nr. 676			
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP			
<input checked="" type="checkbox"/> Planungs-, Bau- und Umweltausschusses <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates		am 12.07.2017	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantrag t <input type="checkbox"/> liegt vor		
Agenda-Leitfaden		wurde berücksichtigt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input type="checkbox"/> nicht relevant			
Erträge und / oder Einzahlungen		<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €			
Aufwendungen und / oder Auszahlungen		<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €			
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit		€ zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)			
Folgekosten:		Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €			
Nachrichtlich:		Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €			
Datum: 14.06.2017	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. 61		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
AZ:					

Titel: Bebauungsplan Nr. 57 „Gewerbe- Industriegebiet Hammer Straße / Am Budberger Pfad“ 2. Änderung

- Beschluss über die Abwägung der Wallfahrtsstadt Werl zu den vorgebrachten Stellungnahmen in den Verfahrensschritten gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB sowie § 3 (2) und § 4 (2) BauGB (Anlage 1)
- Beschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Gewerbe- Industriegebiet Hammer Straße / Am Budberger Pfad“ der Wallfahrtsstadt Werl gem. § 10 BauGB (Satzungsbeschluss) einschließlich Begründung (Anlagen 2 und 3) mit Umweltbericht (Anlage 4)

Sachdarstellung:

In seiner Sitzung am 04.05.2017 beschloss der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss die Freigabe zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Gewerbe- Industriegebiet Hammer Straße / Am Budberger Pfad“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Freigabe zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB. Die Beteiligungen wurden zeitlich parallel vom 16. Mai 2017 bis zum 16. Juni 2017 durchgeführt. Weder seitens der Öffentlichkeit noch der Träger öffentlicher Belange wurden in diesem Verfahrensschritt Bedenken zur Planung geäußert. In der als Anlage 1 beigefügten Abwägungstabelle ist das Ergebnis der öffentlichen Auslegung und der parallel geführten Behördenbeteiligung dargestellt und mit einem Hinweis auf Abgabe einer Stellungnahme bzw. fehlender Rückmeldung versehen. Ebenso ist dort in gleicher Form das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgeführt. In den Fällen, in denen in der frühzeitigen Beteiligungsphase

eine Stellungnahme abgegeben wurde, ist ein Abwägungsvorschlag der Verwaltung angefügt; hierüber ist zu beschließen.

Zum Abschluss des Verfahrens der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Gewerbe- Industriegebiet Hammer Straße / Am Budberger Pfad“ der Wallfahrtsstadt Werl sind der Plan gem. § 10 Baugesetzbuch als Satzung (Anlage 2) sowie die Begründung (Anlage 3) mit Umweltbericht (Anlage 4) zu beschließen. Weiterer Bestandteil der Planunterlagen ist die artenschutzrechtliche Prüfung zur geplanten Betriebserweiterung der Gebhardt Stahl GmbH, Büro Stelzig, Soest, November 2016 (Anlage 5).

Hinweis für Empfänger der Beschlussvorlage in Papierform:
Die Anlagen 4 (Umweltbericht) und 5 (artenschutzrechtliche Prüfung) wurden Ihnen bereits mit der Beschlussvorlage Nr. 660 (beraten im Planungs-, Bau- und Umweltausschuss am 04.05.2017) als Anlage 4 und 5 zugestellt und sind dieser Beschlussvorlage nicht erneut als Papierausdruck beigelegt.

Alle Anlagen sowie diese Beschlussvorlage zum Satzungsbeschluss sind ca. eine Woche vor Sitzungstermin im Ratsinformationssystem der Wallfahrtsstadt Werl einzusehen (https://www.werl.de/politik/ratsinfo/index_Sitzungstermine.php), hier: Planungs-, Bau- und Umweltausschuss am 12.07.2017, Tagesordnung.

Beschlussvorschlag:

Es wird

- a) über die Abwägung der Wallfahrtsstadt Werl zu den vorgebrachten Stellungnahmen in den Verfahrensschritten gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB sowie § 3 (2) und § 4 (2) BauGB (Anlage 1) und
- b) die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Gewerbe- Industriegebiet Hammer Straße / Am Budberger Pfad“ der Wallfahrtsstadt Werl gem. § 10 BauGB (Satzungsbeschluss) (Anlage 2) einschließlich Begründung (Anlage 3) mit Umweltbericht (Anlage 4)

beschlossen.

Anlagen:

- 1 Tabelle Abwägung der Wallfahrtsstadt Werl zu den vorgebrachten Stellungnahmen in den Verfahrensschritten gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB sowie § 3 (2) und 4 (2) BauGB (Anlage 1)
- 2 Plan
- 3 Begründung
- 4 Umweltbericht
- 5 Artenschutzrechtliche Prüfung

Bebauungsplan Nr. 57 „Gewerbe- Industriegebiet Hammer Straße / Am Budberger Pfad“ 2. Änderung – Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB, der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der benachbarten Gemeinden gem. § 2 (2) BauGB sowie deren Abwägung

Anlage 1 zu Vorlage Nr. 676

Abwägungstabelle

Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB, der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der benachbarten Gemeinden gem. § 2 (2) BauGB sowie deren Abwägung

Seite 2 - 19

Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung), der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und der benachbarten Gemeinden gem. § 2 (2) BauGB sowie deren Abwägung

Seite 20 - 26

Bebauungsplan Nr. 57 „Gewerbe- Industriegebiet Hammer Straße / Am Budberger Pfad“ 2. Änderung – Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB, der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der benachbarten Gemeinden gem. § 2 (2) BauGB sowie deren Abwägung

Bebauungsplan Nr. 57 der Wallfahrtsstadt Werl „Gewerbe- Industriegebiet Hammer Straße/Am Budberger Pfad“ 2. Änderung

Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB im Zeitraum vom 14.03.2017 bis 13.04.2017

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanentwurf gem. § 3 (1) BauGB

Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB	Abwägung der Wallfahrtsstadt Werl
keine	keine

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange / Beteiligte haben im Beteiligungsverfahren zum Bebauungsplanentwurf ein Antwortschreiben gesandt.

Ifd. Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange		Schreiben vom:	Anregungen/ Bedenken
1.	PLEdoc GmbH	Leitungsauskunft Fremdplanungsbearbeitung	15.03.2017	ja
2.	Bezirksregierung Arnsberg	Dez. 51 - Naturschutz	20.03.2017	ja
3.	Bezirksregierung Arnsberg	Dez. 53 – Immissionsschutz, Störfallrecht	20.03.2017	ja
4.	Geologischer Dienst NRW		20.03.2017	ja
5.	LWL – Archäologie für Westfalen		24.03.2017	ja
6.	Kreis Soest	Koordinierungsstelle Regionalentwicklung	11.04.2017	ja
7.	Gascade	Gastransport GmbH	20.03.2017	nein
8.	Unitymedia		03.04.2017	nein

Bebauungsplan Nr. 57 „Gewerbe- Industriegebiet Hammer Straße / Am Budberger Pfad“ 2. Änderung – Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB, der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der benachbarten Gemeinden gem. § 2 (2) BauGB sowie deren Abwägung

9.	Stadt Hamm	Gesamtstädtische Planung und Stadtteilentwicklung	03.04.2017	nein
10.	Westnetz GmbH		11.04.2017	nein
11.	Gelsenwasser AG		15.03.2017	nein
12.	Evangelische Kirche von Westfalen	Baureferat	29.03.2017	nein
13.	Thyssengas GmbH		15.03.2017	nein
14.	IHK Arnsberg		21.03.2017	nein
15.	Amprion GmbH		17.03.2017	nein
16.	Stadtwerke Werl GmbH		20.03.2017	nein
17.	Gemeinde Bönen		17.03.2017	nein
18.	Landwirtschaftskammer NRW		23.03.2017	nein
19.	Kreisstadt Unna		23.03.2017	nein
20.	Gemeinde Wickede		24.03.2017	nein
21.	Landesbetrieb Straßenbau NRW		03.04.2017	nein
22.	Kommunalbetrieb Werl	Stadtentwässerung	10.04.2017	nein
23.	Gemeinde Ense		10.04.2017	nein
24.	Handwerkskammer Dortmund		12.04.2017	nein
25.	Juchheim und Siedhoff	Öffentl. best. Vermessungsingenieure	18.04.2017	nein
26.	Lippeverband		18.04.2017	nein

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange / Beteiligten von Nr. 7 bis Nr. 26 haben in ihrem Antwortschreiben weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.
Es wird auf den Abdruck der Schreiben verzichtet.

Bebauungsplan Nr. 57 „Gewerbe- Industriegebiet Hammer Straße / Am Budberger Pfad“ 2. Änderung – Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB, der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der benachbarten Gemeinden gem. § 2 (2) BauGB sowie deren Abwägung

Die Träger öffentlicher Belange / Beteiligten von Nr. 27 bis Nr. 45 haben im Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplanentwurf kein Antwortschreiben gesandt.

lfd. Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	
27.	Bezirksregierung Arnsberg	Dez. 35 Städtebau
28.	Deutsche Telekom Technik GmbH	TI NL West PuB 4L Meschede
29.	Freiwillige Feuerwehr	(Beauftragter für Brandschutz)
30.	Gemeindeverband	Kath. Kirchengemeinden Hellweg
31.	Gemeinde Welper	
32.	Gewässerschutzbeauftragter der Wallfahrtsstadt Werl	und Betriebsleitung KBW
33.	Kreispolizeibehörde	Direktion Verkehr Führungsstelle
34.	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Amt für Denkmalpflege
35.	Neuer Heimat- und Geschichtsverein e.V.	
36.	Stadt Soest	
37.	Wallfahrtsstadt Werl	Abt. 20 Finanzen
38.	Wallfahrtsstadt Werl	Abt. 30 Recht und Immobilien
39.	Wallfahrtsstadt Werl	Abt. 63 Bauordnung und Hochbau
40.	GWS - Gesellschaft für Wirtschaftsförderung	und Stadtentwicklung mbH
41.	KBW - Kommunalbetrieb Werl	Abt. 81.1 Betriebshof
42.	KBW - Kommunalbetrieb Werl	Abt. 81.3 Grünflächen / Forst und Friedhöfe
43.	Wasser- und Bodenverband Büderich Holtum	

Bebauungsplan Nr. 57 „Gewerbe- Industriegebiet Hammer Straße / Am Budberger Pfad“ 2. Änderung – Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB, der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der benachbarten Gemeinden gem. § 2 (2) BauGB sowie deren Abwägung

44.	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband	Kreisverband Soest
45.	ABU Arbeitsgemeinschaft biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e.V.	

Bebauungsplan Nr. 57 „Gewerbe- Industriegebiet Hammer Straße / Am Budberger Pfad“ 2. Änderung – Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB, der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der benachbarten Gemeinden gem. § 2 (2) BauGB sowie deren Abwägung

Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bauungsplanentwurf gem. § 4 (1) BauGB	Abwägung der Wallfahrtsstadt Werl
<p>1) PLEdoc GmbH Leitungsauskunft Schreiben vom 15.03.2017</p> <p>mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.</p> <p>Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen • Viatel GmbH, Frankfurt <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Der Planbereich ist in der beigefügten Darstellung vollständig und richtig erfasst.</p> <p>Eine weitere Beteiligung im Verfahren ist vorgesehen.</p>

Bebauungsplan Nr. 57 „Gewerbe- Industriegebiet Hammer Straße / Am Budberger Pfad“ 2. Änderung – Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB, der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der benachbarten Gemeinden gem. § 2 (2) BauGB sowie deren Abwägung

Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanentwurf gem. § 4 (1) BauGB	Abwägung der Wallfahrtsstadt Werl
 <p>The map shows an industrial area with various colored zones. A blue highlighted area is located in the center. A legend in the bottom left corner identifies the colors: orange for 'Gauz.BE', green for 'Gauz.BE', yellow for 'LA_Anlagen', purple for 'Naturschutzgebiet', and blue for 'Anträge'. A scale bar and north arrow are also present. A metadata box in the bottom right corner contains the following information: 'Stadt TG Wallfahrtsstadt 45141 Zieren', 'Umgangsz.Nr. 1401018', 'entst. am 18.03.2017', and 'Maf/Nr. nat/1401018'.</p>	
<p>2) Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 51 – Naturschutz Schreiben vom 20.03.2017</p>	

Bebauungsplan Nr. 57 „Gewerbe- Industriegebiet Hammer Straße / Am Budberger Pfad“ 2. Änderung – Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB, der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der benachbarten Gemeinden gem. § 2 (2) BauGB sowie deren Abwägung

Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanentwurf gem. § 4 (1) BauGB	Abwägung der Wallfahrtsstadt Werl
<p>die Stadt Werl beabsichtigt, den BP im „Gewerbe-Industriegebiet Hammer Straße / Am Budberger Pfad“ zu ändern, um aufgrund der geplanten Expansion der Firma Gebhardt Stahl GmbH mehr bauliche Fläche zur Verfügung zu stellen und eine Anpassung an die seit 2009 bestehende Bebauung des Plangebietes.</p> <p>Aus landschaftspflegerischer Sicht nehme ich als höhere Naturschutzbehörde (hNB) in diesem Beteiligungsverfahren zur o. a. Änderung wie folgt Stellung:</p> <p>Der überplante Bereich befindet sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Landschaftsplans Werl, Schutzgebiete nach §§ 23 bis 30 BNatSchG sind nicht betroffen.</p> <p>Durch die Bauleitplanung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschaffen, so dass eine entsprechende Abarbeitung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege (u. a. Vermeidung, Bewertung und Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie deren Kompensation) gem. §§ 13 – 18 BNatSchG zu erfolgen hat und entsprechend der Regelungen in den §§ 1 u. 1a BauGB in die Abwägung einzustellen und zu behandeln sind.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Die Bilanzierung des Eingriffs und sowie mögliche Kompensationsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren erarbeitet.</p> <p>Wenngleich im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 das Grünflächenkonzept nicht konsequent</p>

Bebauungsplan Nr. 57 „Gewerbe- Industriegebiet Hammer Straße / Am Budberger Pfad“ 2. Änderung – Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB, der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der benachbarten Gemeinden gem. § 2 (2) BauGB sowie deren Abwägung

Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanentwurf gem. § 4 (1) BauGB	Abwägung der Wallfahrtsstadt Werl
<p>Die festgesetzten Flächen im BP zum Anpflanzen von Gehölzen und einer Obstwiese sind durch Baumaßnahmen reduziert worden, so dass das Grünflächenkonzept des BP Nr.57 nicht konsequent umgesetzt wurde. Durch die bisherige Nutzung wurde die Chance vertan auch innerhalb von Gewerbe- und Industriegebiete Grünflächen zu entwickeln, den Flächenverbrauch zu minimieren und Freiflächen zu schonen. Nunmehr soll durch die geplanten Erweiterungsbaumaßnahmen entsprechend der Eingriffsbilanzierung ein Defizit mit 26.405 Biotopwertpunkten ausgeglichen werden. Die Eingriffsbilanzierung ist nicht näher verifiziert und kann daher nicht beurteilt werden.</p>	<p>umgesetzt wird, soll an dem grundsätzlichen Grünflächenkonzept des Bebauungsplanes Nr. 57 festgehalten werden. Mit der 2. Änderung soll zur Erhaltung eines Gewerbebetriebes an dem planungsrechtlich gesicherten Standort und zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen wirtschaftliche und soziale Aspekte sowie nachhaltigkeitsbezogene Aspekte im Hinblick auf die Vermeidung einer Neuansiedlung an anderer Stelle gegenüber den landschaftspflegerischen Belangen im Gewerbe- und Industriegebiet eine höhere Priorität zugeordnet.</p> <p>Die Bilanzierung des Eingriffs sowie mögliche Kompensationsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren erarbeitet.</p>

Bebauungsplan Nr. 57 „Gewerbe- Industriegebiet Hammer Straße / Am Budberger Pfad“ 2. Änderung – Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB, der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der benachbarten Gemeinden gem. § 2 (2) BauGB sowie deren Abwägung

Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanentwurf gem. § 4 (1) BauGB	Abwägung der Wallfahrtsstadt Werl
<p>Geplant ist die Umsetzung der Maßnahme 18 des Strahlwirkungskonzeptes der Stadt Werl. Die Umsetzung dieser Kompensationsmaßnahme entsprechend ihrer zugeordneten Funktion wird aus der Sicht der hNB nicht angezweifelt. Die geplanten Maßnahmen müssten näher verifiziert werden, eine abschließende Beurteilung ist zurzeit auf dieser Grundlage nicht möglich.</p> <p>Die geplanten Maßnahmen wurden, nach telefonischer Auskunft von Frau Schulte bereits mit der uNB bereits im Vorfeld besprochen.</p> <p>Eine entsprechende Überarbeitung von Planunterlagen inkl. textlichen Festsetzungen wird für erforderlich gehalten.</p> <p>Vorstehende Stellungnahme ergeht nur aus landschaftspflegerischer Sicht und beinhaltet keine Zustimmung/ Genehmigung auf der Grundlage des Baugesetzbuches und/ oder des Landesplanungsgesetzes.</p>	<p>Die geplante Maßnahme wird im weiteren Verfahren in der Begründung näher erläutert.</p> <p>Die Planunterlagen werden im weiteren Verfahren ergänzt.</p>
<p>3) Geologischer Dienst NRW Schreiben vom 20.03.2017</p>	

Bebauungsplan Nr. 57 „Gewerbe- Industriegebiet Hammer Straße / Am Budberger Pfad“ 2. Änderung – Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB, der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der benachbarten Gemeinden gem. § 2 (2) BauGB sowie deren Abwägung

Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanentwurf gem. § 4 (1) BauGB	Abwägung der Wallfahrtsstadt Werl
<p>zu o. g. Planfläche empfehle ich Folgendes ergänzend zu Kap 5.2.1 Überschwemmungsgebiet (Teil I der Begründung, Stand 02.03.2017):</p> <p>1 Baugrundeigenschaften / Baugrunduntersuchung Die grundwasserbeeinflusste Planfläche befindet sich im Einflussbereich des <i>Feldbaches</i> und <i>Salzbaches</i>. Der Boden ist ein <i>Typischer Gley</i> (Grundwasserboden) aus Bachablagerungen über Verwitterungsbildungen aus kreidezeitlichem Tonmergelstein.</p> <p>Die Tragfähigkeit und das Setzungsverhalten der im Gründungsbereich auftretenden Schichten können unterschiedlich sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Baugrund ist, insbesondere im Hinblick auf seine Tragfähigkeit und sein Setzungsverhalten, objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. • Es sollte der höchste zu erwartende oberflächennahe Grundwasserstand ist in Erfahrung zu bringen. <p>2 Schutz des Mutterbodens nach § 202 BauGB Der Schutz des Mutterbodens¹ ist zu beachten. Ein schonender Oberbodenabtrag sollte mit Kettenbaggern erfolgen anstatt mit Planiertrauben.</p> <p>3 Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz Die Planfläche ist ein grundwasserbeeinflusster druckempfindlicher Boden. Baubedingte mechanische Beeinträchtigungen des Oberbodens (Verdichtung durch Befahren und Abschieben) sind grundsätzlich durch fachgerechten Umgang gemäß DIN 18915 zu minimieren. Trockene Sommermonate sind für die Baureifmachung dringend zu empfehlen.</p>	<p>Der Empfehlung wird gefolgt. Es erfolgt eine Ergänzung der Begründung in Kapitel „8.2 Boden“ sowie ein Hinweis im Bebauungsplan.</p>

Bebauungsplan Nr. 57 „Gewerbe- Industriegebiet Hammer Straße / Am Budberger Pfad“ 2. Änderung – Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB, der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der benachbarten Gemeinden gem. § 2 (2) BauGB sowie deren Abwägung

Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanentwurf gem. § 4 (1) BauGB	Abwägung der Wallfahrtsstadt Werl
<p>4) Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53 – Immissionsschutz Schreiben vom 20.03.2017</p> <p>Die Festsetzungen im Bebauungsplan wurden daraufhin überprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes aus der Sicht der Oberen Umweltschutzbehörde vereinbar sind.</p> <p>Zum Störfallrecht wird folgender Hinweis vorgeschlagen:</p> <p style="padding-left: 40px;">Bei Anlagen, die der Störfall-Verordnung unterliegen, ist der jeweils angemessene Sicherheitsabstand zu berücksichtigen. Dieses ist auch bei einer späteren Änderung oder Erweiterung bestehender Firmen zu einem „Störfallbetrieb“ zu beachten.</p> <p>Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung hinsichtlich der Anlagen die nicht in die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg als Obere Umweltschutzbehörde fallen, erfolgt durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Soest. Diese Belange wurden nicht geprüft.</p>	<p>Der Hinweis zum Störfallrecht wird in die Begründung aufgenommen.</p>
<p>5) LWL Archäologie für Westfalen – Außenstelle Olpe Schreiben vom 24.03.2017</p>	

Bebauungsplan Nr. 57 „Gewerbe- Industriegebiet Hammer Straße / Am Budberger Pfad“ 2. Änderung – Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB, der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der benachbarten Gemeinden gem. § 2 (2) BauGB sowie deren Abwägung

Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanentwurf gem. § 4 (1) BauGB	Abwägung der Wallfahrtsstadt Werl
<p>für die Übersendung der o.g. Planunterlagen bedanke ich mich.</p> <p>Nach meinem bisherigen Kenntnisstand werden bodendenkmalpflegerische Belange im Geltungsbereich der Planung nicht berührt.</p> <p>Ich mache jedoch darauf aufmerksam, dass wegen der hier gegebenen Situation bei Erdarbeiten jeglicher Art bisher nicht bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden können. Deshalb wird aus bodendenkmalpflegerischer Sicht folgender Hinweis gegeben, der zur Unterrichtung möglicherweise Betroffener in den Bescheid bzw. in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollte:</p> <p>Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).</p>	<p>Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 57 „Gewerbe- Industriegebiet Hammer Straße / Am Budberger Pfad“ 2. Änderung – Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB, der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der benachbarten Gemeinden gem. § 2 (2) BauGB sowie deren Abwägung

Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanentwurf gem. § 4 (1) BauGB	Abwägung der Wallfahrtsstadt Werl
<p>6) Kreis Soest - Koordinierungsstelle Regionalentwicklung Schreiben vom 11.04.2017</p> <p>die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die geplante Änderung.</p> <p>Zum Schutz der Wohnnutzung, die nicht unmittelbar an das Plangebiet angrenzt, sollten im Bebauungsplan dem Industrie- und Gewerbegebiet entsprechende Abstandsklassen zugeordnet werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Firma Gebhardt Stahl GmbH mit Hauptsitz in der Stadt Werl, Runtestraße 33, eine benötigt zur Erweiterung der heutigen Produktpalette dringend bauliche Ergänzungen. Es ist beabsichtigt, auf dem Grundstück Runtestraße 56 eine Erweiterung der seit dem Jahr 2009 vorhandenen Produktionshalle und den Anbau eines Verwaltungsgebäudes vorzunehmen.</p> <p>Bezüglich des Immissionsschutzes ergeben durch sich die Planänderung voraussichtlich keine erheblichen negativen Veränderungen.</p> <p>Zu dem v. g. Bauvorhaben der Firma Gebhardt Stahl GmbH („Erweiterung der Produktionshalle und Anbau eines Verwaltungsgebäudes“) wurde bereits gegenüber</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Dem Industrie- und Gewerbegebiet werden im Bebauungsplan die derzeit festgesetzten Abstandsklassen zugeordnet.</p>

Bebauungsplan Nr. 57 „Gewerbe- Industriegebiet Hammer Straße / Am Budberger Pfad“ 2. Änderung – Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB, der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der benachbarten Gemeinden gem. § 2 (2) BauGB sowie deren Abwägung

Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanentwurf gem. § 4 (1) BauGB	Abwägung der Wallfahrtsstadt Werl
<p>der Stadt Werl als Bauordnungsbehörde (dortige BauRegNr.: 16010222) seitens des Immissionsschutzes im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens mit Datum vom 06.01.2017 eine positive Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Aus landschaftsfachlicher Sicht ergeben sich zur o.g. Planung folgende Hinweise:</p> <p>Mit der geplanten Erweiterungsbaumaßnahme werden Flächen in Anspruch genommen, die laut dem landschaftspflegerischen Begleitplan vom Ingenieurbüro Loske, Landschaft & Wasserwirtschaft aus dem Jahr 1993 als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Sukzessionsfläche) festgesetzt war. Die wertgebenden Landschaftsstrukturen verbleiben nur zum geringen Teil als gewässerbegleitende Grünflächen entlang des Salzbaches und Feldbaches.</p> <p>Der gewählte Standort der Firmenerweiterung ist damit aus naturschutzfachlicher Sicht bedenklich, aber aus städtebaulicher Sicht nachzuvollziehen.</p> <p>Ein Umweltbericht mit einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanz soll laut Anschreiben noch vorgelegt werden. Konkrete Ausgleichsmaßnahmen sind benannt, aber noch ausführlicher zu beschreiben.</p> <p><input type="checkbox"/> Schutzgebiete sind durch die Planung nicht direkt betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Umweltbericht wird im weiteren Planverfahren erstellt. Dort werden u.a. eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vorgenommen und konkrete Ausgleichsmaßnahmen benannt.</p>

Bebauungsplan Nr. 57 „Gewerbe- Industriegebiet Hammer Straße / Am Budberger Pfad“ 2. Änderung – Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB, der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der benachbarten Gemeinden gem. § 2 (2) BauGB sowie deren Abwägung

Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanentwurf gem. § 4 (1) BauGB	Abwägung der Wallfahrtsstadt Werl
<p>Die vorgenommene, aber nicht aufgeführte, Eingriffsbewertung für den Naturhaushalt ergibt laut Begründung die Notwendigkeit 26.405 Biotopwertpunkte auszugleichen. Das dieser Ausgleich mit der Renaturierung des Salzbaches erfolgt, wird mitgetragen. Die detaillierte Planung der Ausgleichsmaßnahme ist noch vorzulegen. Der funktionale und räumliche Zusammenhang der geplanten Kompensationsmaßnahme am Salzbach ist gegeben. Die Ausgleichsmaßnahme ist mit Beginn der Baumaßnahme umzusetzen.</p> <p><input type="checkbox"/> Artenschutz:</p> <p>Die Vorschriften des § 44 BNatSchG erfordern eine Prüfung, inwieweit durch den Bebauungsplan Beeinträchtigungen besonders bzw. streng geschützter Tier- und</p>	<p>Der Umweltbericht zum Bebauungsplan erhält eine Eingriffsbilanzierung sowie die Beschreibung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen. Zur Sicherung der Umsetzung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen am Salzbach und im Ausgleichsflächenpool Stadtwald wird zwischen der Firma Gebhardt Stahl und der Wallfahrtsstadt Werl ein Vertrag geschlossen. Nach derzeitigem Zeitplan wird die Ausgleichsmaßnahme „Salzbachrenaturierung“ voraussichtlich nicht zeitgleich mit der Baumaßnahme umgesetzt. Die Umsetzung der Renaturierungsmaßnahme wird voraussichtlich Ende 2017 beginnen.</p> <p>Die Entwicklung von Ausgleichsmaßnahmen im Flächenpool Stadtwald findet bereits statt.</p>

Bebauungsplan Nr. 57 „Gewerbe- Industriegebiet Hammer Straße / Am Budberger Pfad“ 2. Änderung – Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB, der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der benachbarten Gemeinden gem. § 2 (2) BauGB sowie deren Abwägung

Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanentwurf gem. § 4 (1) BauGB	Abwägung der Wallfahrtsstadt Werl
<p>Pflanzenarten vorbereitet werden. Bezogen auf den Regelungsumfang des Bebauungsplans ist zu bewerten, ob durch die ermöglichten Bauvorhaben Lebensstätten (Standorte, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) besonders bzw. streng geschützter Tier- und Pflanzenarten beschädigt oder zerstört werden können. Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten ist darüber hinaus zu prüfen, inwieweit die Festsetzungen des Bebauungsplans Störungen von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten verursachen können.</p> <p>Das Gutachterbüro Stelzig kommt in der ASP Stufe 1 zu dem Ergebnis, dass die Erweiterung zu keinen erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG auf die planungsrelevanten Tierarten führt. Er hält aber zur Vermeidung der Verbotstatbestände eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) für erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind danach nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Damit ist dann nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung der beantragten Maßnahme die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden.</p> <p>Diese, anhand der Antragsunterlagen gewonnene vorläufige Einschätzung entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Bebauungsplan Nr. 57 „Gewerbe- Industriegebiet Hammer Straße / Am Budberger Pfad“ 2. Änderung – Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB, der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der benachbarten Gemeinden gem. § 2 (2) BauGB sowie deren Abwägung

Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanentwurf gem. § 4 (1) BauGB	Abwägung der Wallfahrtsstadt Werl
<p>Weitere Hinweise aus anderen Abteilungen wurden nicht gegeben.</p> <p>Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.</p>	

Bebauungsplan Nr. 57 „Gewerbe- Industriegebiet Hammer Straße / Am Budberger Pfad“ 2. Änderung – Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB, der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und der benachbarten Gemeinden gem. § 2 (2) BauGB sowie deren Abwägung

**Bebauungsplan Nr. 57 der Wallfahrtsstadt Werl „Gewerbe- Industriegebiet Hammer Straße/Am Budberger Pfad“ 2. Änderung
Beteiligung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB im Zeitraum vom 16.05.2017 bis 16.06.2017**

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanentwurf gem. § 3 (2) BauGB – öffentliche Auslegung

Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB	Abwägung der Wallfahrtsstadt Werl
keine	keine

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange / Beteiligte haben im Beteiligungsverfahren zum Bebauungsplanentwurf ein Antwortschreiben gesandt.

lfd. Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange		Schreiben vom:	Anregungen/ Bedenken
46.	Kreis Soest	Koordinierungsstelle Regionalentwicklung	19.06.2017	ja
47.	PLEdoc GmbH	Leitungsauskunft Fremdplanungsbearbeitung	24.05.2017	nein
48.	Bezirksregierung Arnsberg	Dez. 53 – Immissionsschutz, Störfallrecht	02.06.2017	nein
49.	LWL – Archäologie für Westfalen		14.06.2017	nein
50.	Gascade	Gastransport GmbH	24.05.2017	nein
51.	Stadt Hamm	Gesamtstädtische Planung und Stadtteilentwicklung	08.06.2017	nein

Bebauungsplan Nr. 57 „Gewerbe- Industriegebiet Hammer Straße / Am Budberger Pfad“ 2. Änderung – Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB, der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und der benachbarten Gemeinden gem. § 2 (2) BauGB sowie deren Abwägung

52.	Westnetz GmbH		06.06.2017	nein
53.	Gelsenwasser AG		26.05.2017	nein
54.	Evangelische Kirche von Westfalen	Baureferat	26.05.2017	nein
55.	IHK Arnsberg		06.06.2017	nein
56.	Amprion GmbH		29.05.2017	nein
57.	Stadtwerke Werl GmbH		14.06.2017	nein
58.	Gemeinde Ense		31.05.2017	nein
59.	Juchheim und Siedhoff	Öffentl. best. Vermessungsingenieure	09.06.2017	nein
60.	Unitymedia		16.06.2017	nein
61.	Lippeverband		16.06.2017	nein

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange / Beteiligten von Nr. 1 bis Nr. 16 haben in ihrem Antwortschreiben weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.
Es wird auf den Abdruck der Schreiben verzichtet.

Die Träger öffentlicher Belange / Beteiligten von Nr. 17 bis Nr. 44 haben im Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanentwurf kein Antwortschreiben gesandt.

lfd. Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	
62.	Bezirksregierung Arnsberg	Dez. 35 Städtebau
63.	Bezirksregierung Arnsberg	Dez. 51 - Naturschutz
64.	Deutsche Telekom Technik GmbH	TI NL West PuB 4L Meschede
65.	Freiwillige Feuerwehr	(Beauftragter für Brandschutz)
66.	Gemeindeverband	Kath. Kirchengemeinden Hellweg

Bebauungsplan Nr. 57 „Gewerbe- Industriegebiet Hammer Straße / Am Budberger Pfad“ 2. Änderung – Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB, der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und der benachbarten Gemeinden gem. § 2 (2) BauGB sowie deren Abwägung

67.	Gemeinde Bönen	
68.	Gemeinde Welper	
69.	Gemeinde Wickede	
70.	Geologischer Dienst NRW	
71.	Gewässerschutzbeauftragter der Wallfahrtsstadt Werl	und Betriebsleitung KBW
72.	Handwerkskammer Dortmund	
73.	Kommunalbetrieb Werl	Stadtentwässerung
74.	Kreispolizeibehörde	Direktion Verkehr Führungsstelle
75.	Landesbetrieb Straßenbau NRW	
76.	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Amt für Denkmalpflege
77.	Landwirtschaftskammer NRW	
78.	Neuer Heimat- und Geschichtsverein e.V.	
79.	Stadt Soest	
80.	Thyssengas GmbH	
81.	Wallfahrtsstadt Werl	Abt. 20 Finanzen
82.	Wallfahrtsstadt Werl	Abt. 30 Recht und Immobilien
83.	Wallfahrtsstadt Werl	Abt. 63 Bauordnung und Hochbau
84.	GWS - Gesellschaft für Wirtschaftsförderung	und Stadtentwicklung mbH
85.	KBW - Kommunalbetrieb Werl	Abt. 81.1 Betriebshof
86.	KBW - Kommunalbetrieb Werl	Abt. 81.3 Grünflächen / Forst und Friedhöfe
87.	Wasser- und Bodenverband Büderich Holtum	
88.	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband	Kreisverband Soest
89.	ABU Arbeitsgemeinschaft biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e.V.	

Bebauungsplan Nr. 57 „Gewerbe- Industriegebiet Hammer Straße / Am Budberger Pfad“ 2. Änderung – Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB, der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und der benachbarten Gemeinden gem. § 2 (2) BauGB sowie deren Abwägung

Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanentwurf gem. § 4 (1) BauGB	Abwägung der Wallfahrtsstadt Werl
<p>1. Kreis Soest - Koordinierungsstelle Regionalentwicklung</p> <p>Schreiben vom 19.06.2017</p> <p>die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab: Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden keine Nebenbestimmungen und Anregungen vorgeschlagen. Die Festsetzungen und Hinweise im Bebauungsplan beinhalten auch die notwendigen immissionsschutzrechtlichen Belange.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Firma Gebhardt Stahl GmbH mit Hauptsitz in der Stadt Werl, Runtestraße 33, benötigt zur Erweiterung der heutigen Produktpalette dringend bauliche Ergänzungen. Es ist beabsichtigt, auf dem Grundstück Runtestraße 56 eine Erweiterung der seit dem Jahr 2009 vorhandenen Produktionshalle und den Anbau eines Verwaltungsgebäudes vorzunehmen.</p> <p>Bezüglich des Immissionsschutzes ergeben durch sich die Planänderung voraussichtlich keine erheblichen negativen Veränderungen.</p> <p>Die nächste Wohnsiedlung liegt über 350m vom Vorhaben entfernt.</p> <p>Die Untere Landschaftsbehörde gibt folgende Hinweise:</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Bebauungsplan Nr. 57 „Gewerbe- Industriegebiet Hammer Straße / Am Budberger Pfad“ 2. Änderung – Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB, der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und der benachbarten Gemeinden gem. § 2 (2) BauGB sowie deren Abwägung

Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanentwurf gem. § 4 (1) BauGB	Abwägung der Wallfahrtsstadt Werl
<p>Wie schon in der Trägerbeteiligung mitgeteilt, ist der gewählte Standort der Firmen-erweiterung aus naturschutzfachlicher Sicht bedenklich, aber aus städtebaulicher Sicht nachzuvollziehen.</p> <p>Ein Umweltbericht mit einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanz ist nunmehr erstellt und konkrete Ausgleichsmaßnahmen sind beschrieben.</p> <p>Ökologisch besonders relevant ist neben der allgemeinen Problematik der zunehmenden Bodenversiegelung der Eingriff in die Biotopverbundfläche „Zuläufe des Salzbaches westlich von Werl“ (VB-A-4413-012).</p> <p>Schutzgebiete sind durch die Planung nicht direkt betroffen.</p> <p>Eingriffsregelung:</p> <p>Das Vorhaben führt im Vergleich zum vorhandenen Bebauungsplan zu erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes und ist daher als Eingriff in Natur und Landschaft gemäß den §§ 30 ff. LNatSchG NRW zu bewerten.</p> <p>Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs dazu verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Bebauungsplan Nr. 57 „Gewerbe- Industriegebiet Hammer Straße / Am Budberger Pfad“ 2. Änderung – Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB, der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und der benachbarten Gemeinden gem. § 2 (2) BauGB sowie deren Abwägung

Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanentwurf gem. § 4 (1) BauGB	Abwägung der Wallfahrtsstadt Werl
<p>unterlassen bzw. so gering wie möglich zu halten. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Festsetzungen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Schäden an Natur und Landschaft getroffen.</p> <p>Erhaltenswerter Gehölzbestand ist zu sichern und zu schützen. Dazu ist in die Begründung des Bebauungsplans der Hinweis aufgenommen werden, dass durch Nebenbestimmung zur Baugenehmigung sichergestellt werden muss, dass „Der vorhandene Baum- und Gehölzbestand unter Beachtung und Einhaltung der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu sichern und zu erhalten ist.“</p> <p>Bewertung:</p> <p>Die in der Begründung vorgenommene Eingriffsbewertung für den Naturhaushalt ergibt die Notwendigkeit 20.824 Wertpunkte auszugleichen. Das dieser Ausgleich über die Maßnahmen zur Ökologischen Verbesserung des städtischen Salzbaches und anteilig im Ökokonto Stadtwald erfolgen, wird ausdrücklich mitgetragen. Dabei ist zu beachten, dass nur der nicht mit öffentlichen Mitteln geförderte Anteil der Renaturierungsmaßnahme am Salzbach als Kompensationsmaßnahme herangezogen werden kann.</p> <p>Artenschutz:</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Zur Abwicklung der Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt wurde zwischenzeitlich ein Ablösevertrag mit dem Investor abgeschlossen. Hierin ist berücksichtigt, dass nur der nicht mit öffentlichen Mitteln geförderte Anteil der Renaturierungsmaßnahme am Salzbach als Kompensationsmaßnahme herangezogen werden kann.</p>

Bebauungsplan Nr. 57 „Gewerbe- Industriegebiet Hammer Straße / Am Budberger Pfad“ 2. Änderung – Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB, der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und der benachbarten Gemeinden gem. § 2 (2) BauGB sowie deren Abwägung

Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanentwurf gem. § 4 (1) BauGB	Abwägung der Wallfahrtsstadt Werl
<p>Das Gutachterbüro Stelzig kommt nachvollziehbar in der ASP Stufe 1 zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtlich relevante Verbotstatbestände bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten sind. Er hält zur Vermeidung der Verbotstatbestände eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit für erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind danach nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.</p> <p>Damit ist dann nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung der beantragten Maßnahme die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden.</p> <p>Diese, anhand der Antragsunterlagen gewonnene vorläufige Einschätzung entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.</p> <p>Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan gegeben. Der Sachverhalt wird als Nebenbestimmung in die Baugenehmigung aufgenommen.</p> <p>Der Sachverhalt wird als Hinweis in die Baugenehmigung aufgenommen.</p>